

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2023

September 2023

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Berufsstand erreicht Fristverlängerung für die Schlussabrechnung
2. Gespräche mit der ILB und IBB zur Schlussabrechnung
3. Weiteres Gespräch mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Schlussabrechnung
4. Film zur Steuerberaterplattform
5. Aktualisierung FAQs zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt)
6. 10. Internationale Steuerkonferenz „Steuern ohne Grenzen“ vom 26. bis 28. Oktober 2023 in Wrocław (Breslau)
7. Registrieren Sie sich jetzt auf der Steuerberaterplattform und aktivieren Sie Ihr beSt!
8. Zahlen, Daten und Fakten rund ums beSt
9. Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes in der Kammergeschäftsstelle
10. Informationsveranstaltung „Digitale Betriebsprüfung“
11. Ehrenamtlertreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg am 13. September 2023 in Potsdam
12. DWS-Gutachtendienst
13. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
14. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
15. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2023 bis 30.09.2023

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Geldwäscheprävention – Erleichterte Abrufmöglichkeit der Typologiepapiere der FIU durch Verpflichtete
18. Bekämpfung der Geldwäsche: Typologiepapiere der Financial Intelligence Unit (FIU)

19. Frage & Antworten Registrierung bei der FIU via goAML
20. Bekämpfung der Geldwäsche: Pflicht zur Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Financial Intelligence Unit (FIU)
21. Geldwäsche – Registrierung im elektronischen Meldeportal goAML der FIU
22. Zur Haftung des Steuerberaters aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
23. Übermittlung elektronischer Dokumente durch Steuerberater ab dem 1.1.2023
24. Voraussetzung des Entlastungsbeweises bei Vermögensverfall eines angestellten Steuerberaters
25. Änderung der Verlautbarung der BStBK zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften
26. Unzulässige Rechtsberatung durch Steuerberater
27. Zugriff des Arbeitgebers auf E-Mail-Postfächer ausgeschiedener Arbeitnehmer
28. Zulässigkeit zivilprozessualer Klage nach Ablauf der vertraglichen Schlichtungsfrist
29. EuGH zu Informationspflichten bei der Vereinbarung von Stundensatzhonoraren
30. Zulässiger Ansatz einer Gebühr oberhalb der Mittelgebühr bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand wegen zeitverzögerter, unvollständiger oder fehlender Mitwirkung des Mandanten
31. Angabe des Stundensatzes in Honorarrechnung; Erfassung des konkreten Mandats in Vergütungsvereinbarung
32. Zeittakt bei Vereinbarung einer höheren Zeitgebühr
33. Rechnungskürzung bei Überschreitung der Mittelgebühr ohne weitere Begründung
34. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2023 -

36. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
37. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
38. 33. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024/25
40. Abkürzung der Ausbildungsdauer
41. Neuordnungsverfahren zur Steuerfachangestelltenausbildung erfolgreich abgeschlossen
42. Praktikanten-Paket – Aktualisierung
43. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
44. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2023/24
45. Die Probezeit richtig nutzen
46. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“
47. Neues DWS-Ausbilder-Seminar
48. Begabtenförderung – berufliche Bildung

#### **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

49. Digitaler Finanzbericht: Implementierung des Rückkanals
50. Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld
51. Neue Prüftätigkeit für Steuerberater in § 11 Einwegkunststofffondsgesetz
52. Sozialversicherungsrechtliche Prüfungs- und Beratungspflichten eines Steuerberaters in der Lohnbuchhaltung, BGB § 280 Abs. 1, § 675
53. Keine Steuerberaterhaftung bis 2017 wegen Insolvenzverschleppung

#### **V. Europafragen/Verschiedenes**

54. EU-Informationen aus Brüssel
55. 14. Potsdamer Steuertag am 10. November 2023 in Potsdam
56. Schutz vor Cyber-Angriffen
57. E-Broschüre Unternehmensnachfolge und Fördermittel
58. Selbstcheck Liquidität und Finanzierung für KMU
59. BStBK veröffentlicht Berufsstatistik 2022
60. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis internationales Steuerrecht“ aus
61. Termine der Bundessteuerberaterkammer (Auszug)
62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2023 bis 30.09.2023

#### **VI. Termine**

#### **Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

nach wie vor sind wir mit vielen beruflichen Herausforderungen in unseren Praxen konfrontiert. Es gibt für uns Steuerberaterinnen und Steuerberater viel zu tun und ich weiß, was wir alle derzeit am wenigsten haben, nämlich Zeit. Die uns aufgegebenen Zusatzaufgaben, wie die Überbrückungshilfen und der Fristablauf für die Abgabe der Steuererklärungen 2021, haben uns in den letzten Wochen und Monaten stark in Anspruch genommen. Wenigstens ist es der Bundessteuerberaterkammer gelungen, für die Einreichung der Schlussabrechnungen zu den Überbrückungshilfen eine Fristverlängerung bis zum 31.10.2023 und auf Antrag bis zum 31.03.2024 mit dem Bundeswirtschaftsministerium zu vereinbaren. Näheres dazu und über die mit der ILB und der IBB geführten Gespräche zur Schlussabrechnung berichten wir in diesem Mitteilungsblatt.

Im Kampf gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung u. a. wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Pflichten für die Unternehmen geschaffen – bei vielen ist unser Berufsstand involviert. Das verursacht eine enorme bürokratische Belastung. Jüngstes Beispiel: Alle Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen sich ab Januar 2024 bei der Financial Intelligence Unit (FIU) als Verpflichtete registrieren. Das Hinweisgeberschutzgesetz und die „EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“ (SAFE) beschneiden in ihrer aktuellen Fassung unser Recht zu schweigen, während Rechtsanwälten und Notaren wie selbstverständlich dieses Recht weiter zugestanden wird. Unser Berufsstand fordert, dass die EU-Kommission unsere zentrale Rolle für das Gemeinwohl anerkennt und unser Berufsrecht so erhalten bleibt, dass wir unsere Aufgaben als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege auch künftig wahrnehmen können. Steuerpflichtige müssen das Recht haben, sich Rechtskundige an ihre Seite zu stellen, denen sie vertrauen können und die ihre Interessen unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen vertreten.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich wiederholt zu den Eingriffen aus Brüssel an den Bundesfinanz- und den Bundesjustizminister gewandt, die daraufhin in einem Brief an die Kommissionspräsidentin die Bedeutung unseres Berufsgeheimnisses erläuterten.

Am 13. September 2023 hatten wir die Ehrenamtler unseres Kammerbereiches eingeladen, um ihnen Danke zu sagen für die Unterstützung unserer beruflichen Selbstverwaltung.

Abschließend möchte ich Sie auf unsere Ordentliche Kammerversammlung am 25.11.2023 hinweisen. Die Einladungen sind Ihnen auf elektronischem Wege zugegangen und können auch den „Amtlichen Bekanntmachungen“ entnommen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. Berufsstand erreicht Fristverlängerung für die Schlussabrechnung

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 12.09.2023 wie folgt informiert:

„Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf das Drängen der Bundessteuerberaterkammer reagiert und die Abgabefrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen ein weiteres Mal verlängert: Die Schlussabrechnungen können jetzt bis zum 31. Oktober 2023 eingereicht werden. Wenn Sie dies als prüfende Dritte nicht schaffen, müssen Sie bis dahin zumindest eine Verlängerung im digitalen Antrags-System beantragen. Bis zum 31. März 2024 müssen Sie die Schlussabrechnungen dann aber abgeben. Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher 31. Dezember 2023) werden ebenfalls bis zu diesem Termin automatisch verlängert.

Die nun gewährte Fristverlängerung entlastet die Steuerberaterkanzleien zumindest etwas. Ein dringender Schritt, denn die Arbeitsbelastung ist weiterhin hoch. Trotzdem gilt: Sie sollten die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen sobald wie möglich abgeben. Denn Achtung: Werden diese Fristen nicht eingehalten, sollen Erinnerungsschreiben, Anhörungen und danach auch Rückforderungsbescheide von den Bewilligungsstellen folgen. Noch ist die Einreichungsquote der Schlussabrechnungen viel zu niedrig.

Darüber hinaus sollten Sie darauf achten, ob der Auftrag zur Beantragung der jeweiligen Corona-Wirtschaftshilfen bereits die Erstellung der Schlussabrechnung mit umfasst oder ob es eines gesonderten Auftrags bedarf. Die Bundessteuerberaterkammer wird die Einreichungsquoten sowie die weiteren Entwicklungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen im Blick behalten und ggf. weitere Anpassungen fordern.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 12.09.2023)*

### 2. Gespräche mit der ILB und IBB zur Schlussabrechnung

Anbei geben wir Ihnen eine aktuelle Information des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg zum Stand der Gespräche mit der ILB und der IBB zu den Schlussabrechnungen zur Kenntnis:

„Liebe Mitglieder,

unser Verband steht mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und der Investitionsbank Berlin (IBB) seit einigen Wochen in engem Kontakt, um verschiedene Themen zu besprechen.

Besonderer Diskussionsschwerpunkt bildete die **Förderfähigkeit der zusätzlichen Honorarkosten von prüfenden Dritten**, die bei der Antragsstellung pauschal bzw. zu gering angesetzt wurden und im Rahmen der

Schlussabrechnung weitaus höher als zuvor geschätzt angefallen sind. Obwohl diese Problematik bereits auf Bundesebene zwischen DStV und Bundeswirtschaftsministerium besprochen wurde, hat die IBB diese Kosten zunächst als nicht förderfähig angesehen. Nach intensivem Austausch mit unserem Verband hat die IBB ihr Prüfschema angepasst, sodass zusätzliche Kosten prüfender Dritter als förderfähig angesehen werden. Die ILB akzeptiert Kostenerhöhungen VOR Einreichung der Schlussabrechnung seit Q4/2022. NACH Einreichung der Schlussabrechnung werden Honorarkosten nicht mehr berücksichtigt. Wir empfehlen daher, die **zusätzlichen Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung bzw. die Schlussabrechnung VOR der Schlussabrechnung dem Mandanten in Rechnung und fällig zu stellen** und die elektronische Versendung der Schlussabrechnung zwar fristgerecht, aber (erst) nach Begleichung der Rechnung vorzunehmen.

Beide Bewilligungsstellen akzeptieren **neue bzw. geänderte Kostenpositionen**, da erst mit der Schlussabrechnung anhand der tatsächlichen Zahlen die Höhe der Förderung ermittelt werden kann. Beide Bewilligungsstellen weisen darauf hin, dass allerdings mit höheren Beleg- und Fälligkeitsprüfungen zu rechnen ist. Die IBB hat zudem darauf hingewiesen, dass **keine Kostenpositionen abgelehnt werden nur, weil kein Änderungsantrag gestellt** wurde. Hinsichtlich der Fälligkeit wird eine weite Auslegung anhand der FAQ vertreten, d. h. die Rechnungsstellung muss innerhalb des Förderzeitraumes erfolgt sein. Die Zahlung kann außerhalb des Zeitraumes vorgenommen worden sein.

**Coronabedingte Umsatzrückgänge** werden von beiden Bewilligungsstellen noch einmal überprüft, obwohl diese bei der Antragsstellung bereits nachgewiesen werden mussten. Ein Verzicht auf eine erneute Überprüfung konnte seitens unseres Verbandes leider nicht erreicht werden. Lediglich bei Schlussabrechnungen ohne Rückzahlung und mit geringen Förderbeträgen erfolgt seitens der IBB keine erneute Prüfung.

Unser Verband steht aber weiterhin im Austausch mit beiden Bewilligungsstellen – insbesondere **zur Definition von verbundenen Unternehmen**, da in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen. Dazu hat unser Verband ein Musterformular erarbeitet, das derzeit von den Bewilligungsstellen und dem Bundeswirtschaftsministerium für eine einheitliche bundesweite Anwendung geprüft wird. Damit kann einfach und schnell nachgewiesen werden, wann ein Unternehmensverbund anzunehmen ist. Wir werden Sie informieren, sobald wir eine Rückmeldung seitens der Bewilligungsstellen dazu erhalten.

Zuletzt weisen wir nochmals darauf hin, dass die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen durch die prüfenden Dritten bis zum 31.10.2023 verlängert wurde. Ebenfalls kann im Einzelfall bis zum 31.10.2023 im digitalen Antragsportal eine Nachfrist bis zum 31.03.2024 beantragt werden. Dazu muss allerdings bis Ende Oktober das entsprechende Organisationsprofil im System angelegt sein.

Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher bis zum 31.12.2023) werden automatisch bis zum 31.03.2024 verlängert.

Viele Grüße von Ihrem Team  
des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V.“

*(Quelle: Sondernewsticker des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg vom 13.09.2023)*

### **3. Weiteres Gespräch mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Schlussabrechnung**

Am 21.09.2023 hatte unser Verband ein weiteres Gespräch mit der ILB, um verschiedene Fragen zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen abzustimmen. Am Gespräch nahm auch die Steuerberaterkammer Brandenburg teil.

Laut ILB wurden rund 60.000 Anträge gestellt, zu denen bisher nur zu 35% Schlussabrechnungen eingereicht wurden. Zu 70% der Anträge wurde bereits ein Organisationsprofil angelegt. Unsere Nachfrage zur Anzahl der eingereichten Fristverlängerungen konnte leider nicht beantwortet werden. Auf Bundesebene ist noch nicht geklärt, ob ein Fristversäumnis automatisch zur Rückforderung führen wird.

Die ILB akzeptiert aus Vereinfachungsgründen - wie die Investitionsbank Berlin (IBB) - die Berücksichtigung von Fixkosten nach Rechnungsdatum oder nach Fälligkeitsdatum. Explizit ausgeschlossen ist die Förderung von Altschulden, die nur anhand der Zahlungsdaten in den Bewilligungszeitraum fallen würden (z.B. Mietschulden aus 2019).

Bei der Schlussabrechnung prüft die ILB erneut die Coronabedingtheit des Umsatzrückganges, obwohl dies bei Antragstellung bereits erfolgt ist. Unsere Nachfrage nach einem Verzicht mit Hinweis auf die Vorgehensweise in anderen Bundesländern wurde damit beantwortet, dass bei der Antragstellung keine einheitliche Prüfung erfolgte oder diese nur bis zu einer bestimmten Tiefe vorgenommen wurde und daher eine neue Prüfung durchgeführt werden muss.

Nach einer erfolgten Anfrage werden – wie auch von der IBB - drei Erinnerungen von der ILB gesendet. Die Rückmeldefrist von aktuell 10 Tagen kann so im Notfall verlängert werden.

Für die Bearbeitung von Widersprüchen bedient sich die ILB unterschiedlicher Rechtsanwaltskanzleien als externe Dienstleister, die ggf. direkte Nachfragen bei den prüfenden Dritten stellen. Widerspruchsbescheide erlässt die ILB selbst. Unsere Nachfrage ergab, dass dies aus Kapazitätsgründen erfolgt. Die Kosten trägt das Land Brandenburg.

Die ILB akzeptiert wie die IBB im Erbfall die Schlussabrechnung durch den Rechtsnachfolger. Die Erbfolge ist dabei durch eine Erklärung im Bundesportal für die

Schlussabrechnungen nachzuweisen. Die Rechtsnachfolge kann durch eine entsprechende Gewerbeanmeldung, Erbscheine und Testamente nachgewiesen werden. Die Unterlagen müssen jedoch nachvollziehbar sein.

ILB und IBB haben das von unserem Verband vorgeschlagene Formular zum vereinfachten Nachweis von verbundenen Unternehmen im letzten Bund-Länder-Gespräch vorgestellt. Derzeit erfolgt eine Abstimmung unter den Ländern. Sobald wir dazu eine Rückmeldung erhalten, werden wir Sie dazu informieren.

*(Quelle: aus Newsletter des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg vom 22.9.2023)*

### **4. Film zur Steuerberaterplattform**

Pünktlich zum Jahresbeginn fiel der Startschuss für die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, als erste Ausbaustufe.

Um den Berufsstand und die Öffentlichkeit auf die Steuerberaterplattform und das beSt aufmerksam zu machen, veröffentlichte die BStBK einen neuen Film. Hierin schildern Steuerberater, die in der Pilotphase und nach dem Start das neue Postfach bereits auf Herz und Nieren prüfen konnten, ihre Erfahrungen mit der Einrichtung und der Nutzung.

Sie haben Fragen zum beSt?

Unter [www.steuerberaterplattform-bstbk.de](http://www.steuerberaterplattform-bstbk.de) finden Sie sämtliche Informationen rund um die Steuerberaterplattform und das beSt nutzerorientiert aufbereitet und alles an einem Platz. Das sind zum Beispiel ein stetig erweiterter FAQ, Download des COM Vibia StB-Edition, Selbsthilfemedien, Klick-Tutorials, Zugang zum Self-Service sowie Service- und Support-Kontaktdaten.

Das Video ist auf dem You-tube-Kanal der BStBK verfügbar: <https://youtu.be/OIUQxwRoom8>.

*(Quelle: Information der Bundessteuerberaterkammer)*

### **5. Aktualisierung FAQs zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt)**

Zu Beginn diesen Jahres ist mit der Steuerberaterplattform und dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) ein großer Schritt im Zuge der Digitalisierung in der Steuerbranche gemacht worden. Viele Fragen hierzu beantwortet der FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer.

Dieser FAQ-Katalog wird laufend aktualisiert, zuletzt am 01. August 2023.

Der FAQ-Katalog ist unter <https://bit.ly/3ohhbCq> zu finden.

## **6. 10. Internationale Steuerkonferenz „Steuern ohne Grenzen“ vom 26. bis 28. Oktober 2023 in Wrocław (Breslau)**

Im Mitteilungsblatt 2/2023, Tz. 4, hatten wir über die Schwerpunkte der Konferenz zum Thema „Internationale Einkommensteuerabrechnung“ informiert.

Das Anmeldeformular kann unter unserer Homepage unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Aktuelle Infos](http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Aktuelle%20Infos)**

entnommen werden.

## **7. Registrieren Sie sich jetzt auf der Steuerberaterplattform und aktivieren Sie Ihr beSt!**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Die Mehrheit des Berufsstandes hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, aktiviert. Registrieren Sie sich noch heute, denn Achtung: Der Ihnen postalisch zugesandte Registrierungscode ist zeitlich befristet.

Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist eine berufsrechtliche Pflicht, die in § 86c Abs. 1 StBerG geregelt ist.

Der Versand der Registrierungsbriefe ist seit Ende des 1. Quartals 2023 abgeschlossen. Es gibt wenige Berufsträger\*innen, bei denen der Brief nicht angekommen ist. Gehören Sie dazu? Dann ist schnelles Handeln erforderlich: Wenden Sie sich kurzfristig unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Mitgliedsnummer und der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer an [service@bstbk-steuerberaterplattform.de](mailto:service@bstbk-steuerberaterplattform.de) und fordern Sie einen Registrierungsbrief an, damit Sie Ihrer berufsrechtlichen Pflicht nachkommen können.

Unter der URL <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> stellt die Bundessteuerberaterkammer alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten rund um die Steuerberaterplattform und dem beSt zur Verfügung. Berufsträger\*innen erreichen hier auch den Self-Service des beSt und werden über den technischen Verfügbarkeitsstatus der Steuerberaterplattform informiert.“

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 21.07.2023)*

## **8. Zahlen, Daten und Fakten rund ums beSt**

Bis Anfang September haben sich bereits rund 53.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater auf der Steuerberaterplattform registriert. Die Gesamtzahl der aktivierten besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (beSt) beläuft sich auf rund 61.000. Dabei liegen die Postfächer der BAGs, also die Gesellschaftspostfächer, leicht vorne

mit einer Aktivierungsquote von rund 61 %, bei den natürlichen Personen sind es rund 50 %. Die Anbindung des beSt an die Fachsoftwarehersteller nimmt weiter Fahrt auf: 8 Schnittstellenverträge mit Fachsoftwareherstellern wurden bereits geschlossen, von denen 4 bereits im Live-Betrieb sind und eine komfortable Lösung zur Nutzung des beSt aus der Fachsoftware heraus anbieten. Damit wird die Nutzung des beSt flächendeckend immer komfortabler im Berufsalltag: Eine Nutzung ohne weitere Hürde eines zusätzlichen Programmes direkt aus der eigenen Fachsoftware heraus.

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 16. Juni 2023 der Änderung der Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform und –postfachverordnung – StBPPV) zugestimmt. Somit können nun auch Anträge für ein optionales beSt für weitere Beratungsstellen gestellt werden und die Arbeit hier erleichtern.

Seit Juli 2023 besteht für jede im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft die Möglichkeit der Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs. Das beSt wird laut Steuerberatungsgesetz auf Antrag bei der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer durch die Bundessteuerberaterkammer eingerichtet. Bis Mitte August gingen rund 350 Anträge auf Einrichtung von Postfächern für weitere Beratungsstellen ein.

Machen Sie also mit und registrieren Sie sich. Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist im Steuerberatungsgesetz geregelt und ist ebenso eine berufsrechtliche Pflicht wie z. B. die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Weitere Informationen finden Sie hier:

**<https://steuerberaterplattform-bstbk.de>**

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 12.09.2023)*

## **9. Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes in der Kammergeschäftsstelle**

Der Gesetzgeber hat alle Behörden verpflichtet, im Rahmen eines „Onlinezugangsgesetzes (OZG)“ digitale Instrumente vorzuhalten, um Verwaltungsprozesse abzubilden.

Für die Steuerberaterkammern wird in Kürze ein entsprechendes „OZG-Portal“ in Betrieb gehen. Als erste Anwendungen werden die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, die Anträge auf Bestellung zum Steuerberater und die entsprechenden verbindlichen Auskünfte zu diesem Fachbereich programmiert.

Für das Jahr 2023 werden noch die analogen Unterlagen entgegengenommen. Erstmals wird für das Jahr 2024 davon auszugehen sein, dass die entsprechenden Anträge weitgehend online eingereicht werden und der Daten-

transfer in die Verwaltungssoftware der Geschäftsstelle gewährleistet ist.

Über die konkrete Umsetzung werden wir zu gegebener Zeit berichten.

## **10. Informationsveranstaltung „Digitale Betriebsprüfung“**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hatten am 4. September 2023 zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Digitale Betriebsprüfung“ eingeladen, die sowohl als Hybrid- als auch als Präsenzveranstaltung durchgeführt wurde.

Die Themenschwerpunkte reichten von den rechtlichen Grundlagen, den Ablauf einer digitalen steuerlichen Außenprüfung bis hin zu einem Ausblick auf den Einsatz von KI in der steuerlichen Außenprüfung.

Die Dozenten aus der Brandenburger Steuerverwaltung, Herr Lars Wargowske und Herr Stefan Werner, vermittelten Einblicke in die Modernisierung des Steuerverfahrensrechts durch das DAC 7 Umsetzungsgesetz und die digitalen Prüfungsmethoden.

## **11. Ehrenamtlertreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg am 13. September 2023 in Potsdam**

Zum diesjährigen Treffen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßte Präsident Reinhard Meier über 40 Mitglieder unterschiedlicher Ausschüsse im Potsdamer Kongresshotel. In seiner Begrüßung sagte Präsident Meier, dass es mittlerweile zur guten Tradition geworden sei, die im Kammerbereich ehrenamtlich tätigen Damen und Herren zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch einzuladen, um ihnen damit die Wertschätzung des Vorstandes und der Geschäftsführung auszudrücken.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den unterschiedlichsten Gremien der Kammer, sei es z. B. in der Aus- und Fortbildung, in Prüfungsausschüssen, oder im Versorgungswerk sei eine wichtige Voraussetzung für die funktionsfähige berufliche Selbstverwaltung.

Präsident Meier bedankte sich ausdrücklich bei allen Ehrenamtlern der Steuerberaterkammer Brandenburg für ihr Engagement!

Als Ehrengäste nahmen als Vertreter der polnischen Regionalkammer in Zielona Gora, Herr Marius Gendera und Herr Gregorz Pomian sowie der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerke Brandenburg, Herr Ronald Benke, teil.

## **12. DWS-Gutachtendienst**

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachterdienst des DWS-Instituts, das von der BStBK und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Berufspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden in drei Arten angeboten:

- Second Opinion
- Kurzgutachten
- Ausführliches Gutachten.

Auf eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe eines Festpreises und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellung kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg eingereicht werden:

### **Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V. – Gutachterdienst**

Behrenstraße 42, 10117 Berlin

Telefon: (030) 246252-71 / Telefax: (030) 246250-50

E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)

Internet: [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de).

## **13. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH**

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: [info@dws-verlag.de](mailto:info@dws-verlag.de)

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de).

## **14. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats**

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen ca. 75 % der

Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** zurücksenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA).

## 15. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2023 bis 30.09.2023 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

### Amtliche Bekanntmachung 8/2023

Hinweise und Hilfsmittel - Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2023

### Amtliche Bekanntmachung 9/2023

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2023

## 16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2023 bis 30.09.2023

### 1. Bestellungen von Steuerberatern

Sarah Zander Steuerberaterin	22.08.2023
Renate Kohoutek Steuerberaterin	05.09.2023
Axel Gehrholz Steuerberater	05.09.2023
Dr. Rolf Möhlenbrock Steuerberater	14.09.2023

### 2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

H & D Steuerberatung GmbH	04.09.2023
Gatzsch Grundmann GmbH	04.09.2023
Gatzsch Grundmann GmbH & Co. KG	04.09.2023

### 3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

#### - Zugänge -

#### *Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Björn Wichert Steuerberater	24.06.23	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Martina Warning Steuerberaterin	01.07.23	Verlegung von Kammer Berlin
Allina Wihsman, B.A. Steuerberaterin	07.07.23	Verlegung von Kammer Berlin

#### *Berufsausübungsgesellschaften*

#### - Abgänge -

#### *Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-Ök. Detlef Schröder Steuerberater Wirtschaftsprüfer	30.06.23	Verlegung nach Kammer Berlin
Christian Paul Böttcher, M.Sc. Steuerberater	31.05.23	Verlegung nach Kammer Niedersachsen



Dipl.-FW (FH) 31.07.23 Verlegung nach  
Yvonne Göbel Kammer  
Steuerberaterin Sachsen-Anhalt

Phuong Thao Le 30.09.23 Verlegung nach  
Steuerberaterin Kammer Berlin

#### *Berufsausübungsgesellschaften*

Nedtwig 01.09.23 Verlegung nach  
Steuerberatungsgesellschaft mbH Kammer Berlin

#### 4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Margarete Ehmke 16.07.2023  
Steuerberaterin

Dipl.-BWin (FH) 30.09.2023  
Grit Reißmann  
Steuerberaterin

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 17. Geldwäscheprävention – Erleichterte Abrufmöglichkeit der Typologiepapiere der FIU durch Verpflichtete

Die BStBK weist darauf hin, dass die von der FIU (Financial Intelligence Unit) herausgegebenen Typologiepapiere für Verpflichtete nunmehr leichter auffindbar sind.

Über den Link

[https://www.zoll.de/DE/Service\\_II/FIU-intern/fiu-intern\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Service_II/FIU-intern/fiu-intern_node.html)

und die entsprechende Anmeldung ist der interne Bereich für Verpflichtete auf der Internetseite der FIU erreichbar. Dort findet sich nunmehr unter der Rubrik „**Fachliche Informationen**“ die Unterrubrik „**Typologien (allgemein)**“. Nach deren Auswahl werden sämtliche vorhandenen Typologierpapiere angezeigt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass ein Zugang zum internen Bereich der FIU nur nach erfolgreicher Registrierung als Verpflichteter bei goAML möglich ist. Zur Registrierung sind Steuerberater ab 1. Januar 2024 verpflichtet.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 06.07.2023)

### 18. Bekämpfung der Geldwäsche: Typologiepapiere der Financial Intelligence Unit (FIU)

Die Bundessteuerberaterkammer teilte der Kammer mit, dass zwischenzeitlich 25 verschiedene Typologiepapiere der FIU veröffentlicht wurden. Diese betreffen die unterschiedlichsten Branchen und decken somit einen Großteil der vom Berufsstand betreuten, sehr heterogenen Mandantenstrukturen ab.

Die von der FIU veröffentlichten Typologiepapiere sind im Internet über den internen Bereich der FIU abrufbar. Hierfür ist eine Registrierung beim elektronischen Meldeportal der FIU (goAML Web, <https://goaml.fiu.bund.de>) erforderlich (siehe Punkt 16. dieses Mitteilungsblattes).

### 19. Frage & Antworten Registrierung bei der FIU via goAML

#### Frage:

Zum 1. Januar 2024 greift bekanntlich gem. § 45 Abs. 1 S. 2 GwG für Verpflichtete nach dem GwG und mithin auch für Steuerberater die Registrierungspflicht bei der Financial Intelligence Unit (FIU) via goAML.

Im Zusammenhang mit den Berufsausübungsgesellschaften (BAG) und der oben genannten Registrierungspflicht sind vermehrt Fragen aufgetreten wie zum Beispiel diese hier:

Besteht eine Einzelpflicht für jeden Steuerberater, der einer BAG angehört, sich bei der FIU zu registrieren? Kann die BAG als solche eine Registrierung vornehmen? Reicht es aus, wenn sich nur ein verantwortlicher Partner bzw. Gesellschafter der BAG registrieren lässt und sodann etwaige Meldungen aus der Mandantschaft der BAG vornimmt?

#### Antwort:

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) und unterliegen mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Nach dem Wortlaut des Gesetzes knüpft die Verpflichteneigenschaft an die Bestellung der natürlichen Person als Steuerberater an. Eine Einbeziehung zum Beispiel der Sozietät oder der BAG in den Verpflichtetenkreis sieht das GwG nicht vor. Nach der gesetzlichen Konzeption ist Adressat der geldwäscherechtlichen Pflichten der Berufsträger selbst und zwar ungeachtet des Umfangs der beruflichen Tätigkeit und der Funktion, in der diese ausgeübt wird. Folglich trifft die Registrierungspflicht **alle** Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Eine Ausnahme für ausschließlich angestellte Berufsträger lehnt die FIU ab und argumentiert mit dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, das keine Ausnahme im Hinblick auf die Einhaltung der normierten Pflichten vorsieht. Für die BAG bedeutet dies, dass sich jeder einer BAG angehörende Berufsträger bei der FIU registrieren lassen muss.

Die Registrierung ist – dem präventiven Charakter des GwG entsprechend – unabhängig von einer konkreten Verdachtsmeldung verpflichtend und muss mit der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU erfolgen. Bei der Registrierungspflicht handelt es sich insoweit um eine **generelle** Pflicht.

Die Registrierung bei goAML ermöglicht nicht nur die unverzögerte Abgabe von Verdachtsmeldungen, die FIU stellt dort neben fachlichen Informationen wie beispielsweise Papieren zu Typologien und Methoden der Geldwäsche, die die Verpflichteten beim Erkennen melderelevanter Sachverhalte unterstützen können, auch nähere Erläuterungen zum Portal sowie die Verlautbarungen der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) zur Verfügung. Zudem unterstreicht eine Registrierung bei goAML die Bereitschaft zur Befolgung geldwäscherechtlicher Pflichten.

Ob die Registrierung tatsächlich zu mehr Verdachtsmeldungen, wie von den zuständigen Behörden erhofft, und mithin zu einer Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche im Inland führen wird, bleibt jedoch abzuwarten.

*(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Westfalen-Lippe, S. 10f.)*

## **20. Bekämpfung der Geldwäsche: Pflicht zur Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Financial Intelligence Unit (FIU)**

Wir hatten bereits über die bestehende Pflicht zur Registrierung beim elektronischen Meldeportal der FIU (goAML Web, <https://goaml.fiu.bund.de>) bis spätestens zum 1. Januar 2024 berichtet.

Zur Registrierung weist die FIU auf Folgendes hin:

### **Einzelkanzlei**

- Unter „Organisation“ ist sowohl im Feld „Name“ als auch im Feld „Firmenbezeichnung“ der Vor- und Nachname der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters einzutragen.
- Für eine zügige Bearbeitung ist das Ausfüllen der folgenden Felder empfehlenswert: Rechtsform, Hauptniederlassung (Stadt, Land, Bundesland).
- Unter „Person“ sind dann die individuellen Angaben zum/zur Steuerberater/in einzutragen.
- Die Erreichbarkeiten und Adressen sind bei der Organisation und bei der Person identisch.
- Des Weiteren wird die Vorderseite des Personalausweises benötigt.

### **Berufsausübungsgesellschaft**

- Grundsätzlich sind bei „Organisation“ die Daten der Gesellschaft und bei „Person“ die Daten der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters anzugeben.

- Bei der Organisation ist in den Feldern „Name“ und „Firmenbezeichnung“ die Gesellschaft einzutragen.
- Im Feld Registernummer ist, sofern zutreffend, die Nummer und das zuständige Amtsgericht einzutragen und der Handelsregisterauszug oder der entsprechende Vertrag vorzulegen.
- Die erste angemeldete Person wird Administrator und alle weiteren zur Gesellschaft gehörenden Personen können sich nach erfolgter Registrierung als „Person für eine bereits registrierte Organisation“ anmelden (Nebennutzer).
- Bei GbRs ist im Feld „Firmenbezeichnung“ der Name der Kanzlei und im Feld „Name“ der Vor- und Nachname der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters einzutragen. Hier muss sich jede Steuerberaterin und jeder Steuerberater selbst registrieren.
- Handelt es sich bei der „Registrierung der Person“ nicht um ein einzelvertretungsberechtigtes Organ, so ist zusätzlich das Formular „Beauftragung 033571“ vorzulegen.
- Des Weiteren wird die Vorderseite des Personalausweises benötigt.

### **Mehrfachfunktionen (beispielsweise Einzelkanzlei und Berufsausübungsgesellschaft)**

- Es ist eine Registrierung sowohl als Einzelunternehmer/in und zusätzlich für die Gesellschaft erforderlich.

### **Mehrfachbänder/-zulassungen (Steuerberater/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer/in)**

- Grundsätzlich kommt eine Doppelregistrierung nicht in Betracht. Bei mehrfacher Berufsträgerschaft muss die/der Registrierende selbst entscheiden, unter welcher Berufsgruppe sie/er erfasst werden möchte. Dies kann beispielsweise nach dem Hauptanteil ihrer/seiner Arbeit erfolgen.

*(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Stuttgart, S. 12.)*

## **21. Geldwäsche – Registrierung im elektronischen Meldeportal goAML der FIU**

Schon bei „goAML“ registriert? – Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg zeigt Ihnen mit der FIU wie Sie sich anmelden können!

Die gemeinsame Informationsveranstaltung mit der Financial Intelligence Unit (FIU) zur Registrierungspflicht für Steuerberater ab 01.01.2024 findet am **14.11.2023 in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr** statt.

Alle Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen sich – soweit nicht bereits geschehen – im elektronischen Meldeportal goAML der FIU bis zum 01.01.2024 registrieren. Die Registrierung muss unabhängig von der Abgabe einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung erfolgen.

Die Registrierungspflicht gilt nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GWG für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz.

setz (GWG). Dazu gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG unter anderem auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Die Pflicht zur Registrierung besteht nach § 59 Abs. 6 GWG mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch zum 01.01.2024.

Im Rahmen dieser gemeinsamen von der Financial Intelligence Unit (FIU) und dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V. durchgeführten Informationsveranstaltung wird die FIU sich und ihre Arbeit vorstellen und die Registrierung bei goAML näher erläutern. Die Steuerberaterkammer Berlin wird als zuständige Bußgeldbehörde ihre Aufsichtspflichten und die Einhaltung der Geldwäscheschpflichten darstellen.

Zudem besteht für die Teilnehmenden die Möglichkeit, Fragen rund um die Aufgaben der FIU und vor allem zur Registrierung und Abgabe von Verdachtsmeldungen zu stellen.

#### **Ablauf**

1. Begrüßung durch Frau Romana Dziuk, Vizepräsidentin Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
2. Aufsicht durch die Steuerberaterkammern (Arne Fischer, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Berlin)
  - Kontrolle der Einhaltung der Geldwäscheschpflichten durch die Steuerberaterkammern
  - Steuerberaterkammern als Bußgeldbehörde
3. Die Arbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen/ Financial Intelligence Unit (Georg Mäurer, FIU)
  - Aufgaben und Organisation der FIU
  - FIU als Ansprechpartnerin für Steuerberater
  - Abgabe von Verdachtsmeldungen + Kennzahlen
4. Die Webapplikation "goAML" (Christian Wolfinger, FIU)
  - Registrierungspflicht + Kennzahlen
  - Registrierungsvorgang im Meldeportal goAML
  - Fragen und Antworten zur Registrierung

Eine Anmeldung zur Infoveranstaltung ist unter <https://fsb-fachinstitut.de/seminarkalender/v-2340-informationsveranstaltung-zur-registrierung-bei-goaml-6213417/> möglich.

Die Veranstaltung ist für Verbandsmitglieder kostenfrei.

Für Nichtmitglieder beträgt der Unkostenbeitrag 50,00 EUR.

## **22. Zur Haftung des Steuerberaters aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**

*BGB §§ 280, 675, 631 ff.*

1. Kann der Steuerberater nicht erkennen, dass der Anspruch auf Erstellung ordnungsgemäßer Jahresabschlüsse und Finanzbuchhaltung zwar nur dem Mandanten zusteht, aber ein Dritter in die vertraglichen Hauptleistungs-, Sorgfalts- und Obhutspflichten einbezogen ist, so kann der Dritte bei deren Verletzung keine Schadensersatzansprüche gegen den Steuerberater aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geltend machen. (Ls. n. amtl.)
2. Eine Haftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheidet auch aus bei fehlender Schutzbedürftigkeit des Dritten bei Vorliegen eines inhaltsgleichen vertraglichen Anspruchs, etwa eines Darlehensrückzahlungsanspruchs wegen gesetzlichen Forderungsübergangs nach Bürgschaftsinanspruchnahme gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 i. V. m § 774 Abs. 1 S. 1 BGB. (Ls. n. amtl.)

*LG Paderborn, Urt. v. 22.10.2021 – 2 O 78/21, rkr., Volltext in BeckRS 2021, 61892*

*(Quelle: aus DStR 34/2023, S. 1903 f.)*

## **23. Übermittlung elektronischer Dokumente durch Steuerberater ab dem 1.1.2023**

Für Steuerberater steht nach einem Beschluss des BFH seit dem 1.1.2023 ein sicherer Übermittlungsweg i. S. d. § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung, zu dessen Nutzung sie gemäß § 52d S. 2 FGO verpflichtet sind. Verfassungsrechtliche Zweifel an der gesetzlichen Stichtagsregelung und deren zeitlich unbedingter Geltungsanordnung bestünden nicht. Der als Steuerberater zugelassene Prozessbevollmächtigte der Kläger, der die Beschwerdebegründungsschrift per Fax übermittelt hatte, hatte sich darauf berufen, dass die Registrierungsbriefe erst ab Januar 2023 verschickt wurden. Damit ist nach Ansicht des Senats ein Fall des § 52d S. 3 FGO weder dargelegt noch glaubhaft gemacht worden. Eine vorübergehende technische Störung nach § 52d S. 3 FGO liege nämlich nicht vor, wenn ein zur Verfügung stehender sicherer Übermittlungsweg noch nicht eingerichtet wurde. § 52d S. 3 FGO sei nur bei technischen Problemen bei Verwendung des vollständig eingerichteten beSt, nicht hingegen bei Verzögerungen bei dessen Einrichtung anwendbar.

*(BFH, Beschl. v. 11.8.2023 – VI B 74/22, NV, BeckRS 2023, 21463 und demnächst in DStRE)*

*(Quelle: aus DStR 34/2023, S. XIV)*

## 24. Voraussetzung des Entlastungsbeweises bei Vermögensverfall eines angestellten Steuerberaters

*StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4*

Allein die Tätigkeit als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft schließt die mit dem Vermögensverfall einhergehende Vermutung der Gefährdung der Mandanteninteressen nicht aus. Der Entlastungsbeweis gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 4 Hs. 1 StBerG erfordert eine zusammenfassende Beurteilung der gesamten Verhältnisse des Einzelfalls, bei der eine Reihe gesetzlich nicht abschließend festgelegter Kriterien zu berücksichtigen ist, die je nach Einzelfall in unterschiedlicher Gewichtung für oder gegen die Möglichkeit einer Gefährdung von Auftraggeberinteressen sprechen könnten.

*FG Münster, Urt. v. 24.6.2022 – 4 K 1954/21, rkr.*

*(Quelle: aus DStRE 14/2023, S. 893 ff.)*

## 25. Änderung der Verlautbarung der BStBK zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Die Bundeskammerversammlung hat Ende März 2023 eine Neufassung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften beschlossen.

Die Überarbeitung der Verlautbarung sieht nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer insbesondere die folgenden Änderungen vor:

Neu ist die Aufnahme einer Vorbemerkung, in der insbesondere auf die rückläufige Bedeutung des Rundstempels und die neuen Entwicklungen aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften hingewiesen wird. Inhaltlich wurde die Verlautbarung an die Änderungen der Berufsrechtsreform angepasst. Da das Recht der Berufsausübungsgesellschaften rechtsformneutral geregelt ist, wurden rechtsformspezifische Regelungen – wie z. B. zur PartG mbB – gestrichen bzw. nicht neu aufgenommen.

Angesichts der Vielfältigkeit der möglichen Rechtsformen und der Tatsache, dass hinsichtlich Form und Größe keine verbindlichen Vorgaben mehr gemacht werden sollten, wurde zudem der bisherige Teil IV. „Muster für Rundstempel“ gestrichen. Neu eingefügt wurde der Hinweis, dass der Rundstempel auch in elektronischer Form geführt werden kann.

Die geänderte Fassung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften steht im Berufsrechtlichen Handbuch „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften“ zur Verfügung.

## 26. Unzulässige Rechtsberatung durch Steuerberater

Steuerberater sind gem. § 3 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Ihnen ist damit für einen Teilbereich des Rechts, nämlich der Steuerrechtsberatung, eine unbeschränkte Befugnis zur Rechtsberatung eingeräumt. Nimmt ein Steuerberater in einer E-Mail zur zivilrechtlichen Möglichkeit einer Verschmelzung einer Komplementär-GmbH auf die KG Stellung, stellt das nach einem Urteil des LG Memmingen eine Rechtsberatung außerhalb des Steuerrechts dar, die grundsätzlich der Erlaubnis bedarf. Fehlt es wie im Streitfall an einer tatsächlich erbrachten Haupttätigkeit zur Verschmelzung der Komplementär-GmbH auf die KG, scheidet die Annahme einer Nebenleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG aus. Der klagende Mitbewerber hatte daher im Eilverfahren auf Unterlassung unzulässiger Rechtsberatung Erfolg. *LG Memmingen, Endurt. v. 18.1.2023 – 2 HK O 1659/22, rkr., BeckRS 2023, 323*

*(Quelle: aus DStR 33/2023, XII)*

## 27. Zugriff des Arbeitgebers auf E-Mail-Postfächer ausgeschiedener Arbeitnehmer

Der Mitarbeiter geht. Sein E-Mail-Postfach bleibt. Unter welchen Voraussetzungen darf der Arbeitgeber auf das Postfach zugreifen? Welche Regelungen empfehlen sich diesbezüglich im Arbeitsvertrag, in einer internen Richtlinie oder beim Ausscheiden?

So plausibel das Interesse des Arbeitgebers am Zugriff auf das E-Mail-Postfach in diesen Fällen ist, so problematisch ist der Zugriff im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Nur wenn die Privatnutzung nicht gestattet war, darf der Arbeitgeber Einsicht nehmen und den Account unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG nach geschäftlichen Mails durchsuchen.

### Arbeitgeber als Anbieter von Telekommunikationsdiensten?

Bei erlaubter oder geduldeter Privatnutzung kommt es auf den Einzelfall an. Hier ist vieles streitig. Nach einer im Jahr 2016 zum früheren § 88 TKG (jetzt: § 3 TTDSG) kommunizierten Verlautbarung der Datenschutzaufsichtsbehörden

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20160\\_oh\\_email\\_und\\_internetdienste.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20160_oh_email_und_internetdienste.pdf)

soll der Arbeitgeber Telekommunikationsdiensteanbieter und an das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) gebunden sein, wenn er seinen Mitarbeitenden die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts gestattet. Greift er auf das personalisierte Postfach zu, könnte er sich strafbar machen. In der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur wird hingegen ganz überwiegend angenommen, dass der Arbeitgeber durch die Gestattung der Privatnutzung nicht zum Anbieter von Telekommunikationsdiensten wird, weil der Schutz des Fernmeldegeheimnisses in

dem Moment endet, in dem die E-Mail beim Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist (LArbG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011, 4 Sa 2132/10 m. w. N. zum früheren § 3 Nr. 6 TKG; Fokken, NZA 2020, 629). Der neue § 3 TTDSG hat an dieser Einschätzung der Rechtslage durch die Datenschutzaufsichtsbehörden, die Rechtsprechung oder die Literatur nichts geändert.

### **Handlungsmöglichkeiten für Arbeitgeber**

Wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, sollte er den Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden verpflichten, alle privaten E-Mails aus seinem Account zu entfernen. Der Arbeitgeber darf dann auf das Postfach zugreifen und dieses auf eingegangene E-Mails bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchsuchen.

Für den Arbeitgeber ist es allerdings genauso wichtig, dass ihn auch alle geschäftlichen E-Mails nach dem Ausscheiden des Mitarbeitenden erreichen. Am einfachsten wäre es, alle eingehenden E-Mails auf einen anderen Account weiterzuleiten. Dies ist jedoch ohne die Einwilligung des Ausgeschiedenen wegen dessen allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) problematisch. Dabei ist zu beachten, dass an eine Einwilligung im Beschäftigten-Kontext höhere Anforderungen zu stellen sind als an eine „normale“ Einwilligung (Art. 7 DSGVO, § 26 BDSG).

### **Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers vs. Interesse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebsablaufs**

Da das Persönlichkeitsrecht nicht schrankenlos gilt, können Eingriffe durch die Wahrnehmung überwiegend schutzwürdiger Interessen des Arbeitgebers im Einzelfall gerechtfertigt sein. Bei einer Kollision der unterschiedlichen Interessen ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Interesse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebsablaufs ebenfalls grundgesetzlich durch Art. 14 GG geschützt ist (LArbG Berlin-Brandenburg, a.a.O.). Bei der Güterabwägung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wenn der Zugriff des Arbeitgebers auf den persönlichen E-Mail-Account des Ausgeschiedenen nur deshalb erforderlich wurde, weil dieser gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen hat, kann die Güterabwägung zugunsten des Arbeitgebers ausgehen. So geschehen im Fall des LArbG Berlin-Brandenburg (a.a.O.): Obwohl die Mitarbeiterin arbeitsvertraglich verpflichtet war, im Falle ihrer Abwesenheit durch eine Stellvertreterregelung dafür Sorge zu tragen, dass dienstliche E-Mails bearbeitet werden können, hatte sie die Stellvertreterregelung deaktiviert. Der Arbeitgeber hatte den E-Mail-Account in Anwesenheit eines Betriebsratsmitglieds geöffnet und nur dienstliche E-Mails geöffnet und ausgedruckt. Das LArbG hielt den Zugriff des Arbeitgebers auf den dienstlichen E-Mail-Account zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs in diesem Fall für erforderlich und verhältnismäßig.

### **Unternehmensinterne Richtlinien im Umgang mit E-Mails und Internet müssen transparent sein**

In vielen Unternehmen existieren IT-Sicherheitsrichtlinien bzw. Internet- oder E-Mail-Richtlinien, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Einsichtsrecht des Arbeitgebers in das persönliche E-Mail-Konto geregelt ist. Derartige Bestimmungen verschaffen dem Arbeitgeber aber nur dann Rechtssicherheit, wenn sie hinsichtlich des Anlasses und hinsichtlich des Umfangs der Kontrolle hinreichend konkret (transparent) niedergelegt sind (EGMR v. 5.9.2017, 61496/08). Daran fehlt es, wenn ein Kontrollrecht allgemein mit „betrieblichen Gründen“ begründet wird, da nach dieser offenen Formulierung Anlass und Umfang der Kontrolle völlig unklar sind (LAG Hessen v. 21.9.2018, 10 Sa 601/18).

Arbeitgeber, die sich nicht auf eine Güterabwägung im Einzelfall oder eine interne Richtlinie verlassen wollen, haben folgende Handlungsmöglichkeiten:

Alle Absender werden durch eine automatische Einstellung darüber informiert, dass das E-Mail-Konto des Ausgeschiedenen nicht mehr aktiv ist. Gleichzeitig werden die Absender gebeten, die E-Mail an eine andere E-Mail-Adresse zu senden. Allerdings ist insoweit nicht höchstrichterlich geklärt, ob der Arbeitgeber den E-Mail-Account mit dem Namen des Ausgeschiedenen weiter nutzen darf. Überwiegend wird angenommen, dass das Interesse des Arbeitgebers überwiegt und eine Weiternutzung für maximal zwölf Monate zulässig ist. Danach muss der E-Mail-Account zwingend deaktiviert werden (Witteler, LTO v. 27.3.2018).

### **Fazit**

Am besten ist es, schon im Arbeitsvertrag, spätestens aber beim Ausscheiden des Mitarbeitenden, Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit dem E-Mail-Account und der personalisierten E-Mail-Adresse zu treffen. Darin sollte festgelegt werden,

- dass der Mitarbeitende vor seinem Ausscheiden alle privaten Inhalte des Postfachs zu löschen hat,
- wie mit eingehenden E-Mails nach seinem Ausscheiden umzugehen ist (z.B. Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse oder automatischer Hinweis an Absender),
- wie lange der Arbeitgeber die personalisierte E-Mail-Adresse noch nutzen darf.

*RA Dr. Gregor Feiter*

*(Quelle: in *Verbandsmagazin II/2023 des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.*, S. 27)*

## 28. Zulässigkeit zivilprozessualer Klage nach Ablauf der vertraglichen Schlichtungsfrist

BGB §§ 133, 157; BOSTB § 7 Abs. 3

1. **Durch eine Schlichtungsklausel wird die Durchführung der Schlichtung zur Prozessvoraussetzung erhoben. (Ls. n. amtl.)**
2. **Die Nichteinhaltung einer im Partnerschaftsvertrag vorgesehenen Schlichtungsklausel ist nur auf die Einrede des Beklagten hin zu beachten. (Ls. n. amtl.)**

BGH, Urt. v. 14.3.2023 – II ZR 152/21; Volltext in BeckRS 2023, 7740

(Quelle: aus DStR 27/2023, S. 1495 f.)

## 29. EuGH zu Informationspflichten bei der Vereinbarung von Stundensatzhonoraren

Der EuGH hat in einer Entscheidung vom 12.01.2023 (RS C-395/21) Anforderungen an die Transparenz von Stundensatzvereinbarungen festgelegt, die auch für Steuerberater relevant sind.

In dem Verfahren vor dem EuGH ging es um die Klage eines litauischen Rechtsanwalts, der mit einem Verbraucher eine Stundensatzvereinbarung über 100,00 € getroffen und im März 2019 für die in 2018 und 2019 erbrachten Rechtsdienstleistungen ein Rest-Honorar i. H. v. 9.900,00 € zzgl. 194,30 € Auslagen abgerechnet hatte.

### Transparenzgebot bei Stundensatzvereinbarungen

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass eine Klausel über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung nach Zeitaufwand richtet, dem unionsrechtlichen Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit nicht genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen. Konkret bedeutet dies, dass der Verbraucher so informiert werden muss, dass er die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen und damit die wirtschaftlichen Folgen des Vertragschlusses auf der Grundlage von genauen und nachvollziehbaren Kriterien einschätzen kann. Eine solche Einschätzung kann dadurch gewährleistet werden, dass der Rechtsanwalt eine Schätzung der voraussichtlich oder mindestens anfallenden Stunden vornimmt oder dadurch, dass er in regelmäßigen Abständen Rechnungen oder zumindest Aufstellungen übermittelt, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind.

### Transparenz durch frühzeitige Information über den Zeitaufwand

Die Aufklärung des Verbrauchers muss vor Vertragsabschluss erfolgen. Sie sollte in die Vereinbarung aufgenommen werden. Neben einer Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens für die Dienstleistung anfallen werden, sollten dem Mandanten auch In-

formationen über unvorhergesehene Ereignisse während der Dauer und Erbringung der Dienstleistung erteilt werden, die zu einer Erhöhung der Stundenzahl führen können, z. B. zeitintensive Rückfragen des (beratungsintensiven) Mandanten.

Die Anforderungen des EuGHs gelten zunächst nur im Verhältnis zu Verbraucher-Mandanten. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

### Vereinbarung mit Verbraucher-Mandanten – Informationspflicht auch in „Standardfällen“?

Vergütungsvereinbarungen zwischen Steuerberatern und Verbraucher-Mandanten sind eher selten. Im Zuge der Anfertigung der „Grundsteuererklärungen“ haben Steuerberater hingegen – abweichend von der StBVV – auch mit Verbraucher-Mandanten vielfach Stundensätze vereinbart. Nach der Entscheidung des EuGHs empfiehlt es sich, Verbraucher-Mandanten künftig zu Beweis Zwecken jedenfalls dann über die voraussichtlichen Gesamtkosten zu informieren, wenn nach vereinbarten Stundensätzen abgerechnet werden soll und wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verbraucher – wie in dem vom EuGH entschiedenen Fall – nicht vorhersehbar sind.

Davon wird man jedenfalls bei besonders zeitintensiven Mandaten ausgehen müssen. Ein Wechsel des Abrechnungsmodus von der gesetzlichen Wert- auf eine vereinbarte Zeitgebühr allein dürfte in „Standardfällen“ aber noch keine Aufklärungspflicht auslösen. Denn auch eine Abrechnung nach der gesetzlichen Wertgebühr ist für den Verbraucher im Vorfeld wenig transparent und die Höhe des Rechnungsbetrages – schon wegen der Rahmensätze vieler Gebührentatbestände – nicht vorhersehbar. Im Zweifel empfiehlt sich – auch zur Vermeidung von nachträglichen Diskussionen mit dem Mandanten – ein Hinweis in der Vergütungsvereinbarung.

### Formulierungsvorschlag (am Beispiel einer „Grundsteuererklärung“):

„Der Auftragnehmer wird beauftragt, die elektronische Feststellungserklärung für die Hauptfeststellung der Grundstückswerte zu erstellen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Arbeiten werden mit einem Stundensatz i. H. v. \_\_\_ € berechnet. Der Auftragnehmer geht von einem Stundenaufwand von mindestens \_\_\_ Stunden aus.“ Bei einer sich abzeichnenden Überschreitung der prognostizierten Stundenzahl muss der Steuerberater im Einzelfall entscheiden, ob eine weitere Information der Mandanten geboten ist. Dies hängt u. a. von dem Inhalt der Vereinbarung ab („voraussichtlich“ oder „mindestens“) und ob die prognostizierte Zeit erheblich oder nur unerheblich überschritten wird. Ob der Steuerberater den Mandanten in dieser Situation informiert oder nicht, hat auf die Wirksamkeit der Vereinbarung keinen Einfluss. Hier geht es „nur“ um die Durchsetzung des Honorars und die Abrechenbarkeit aller angefallenen Zeiten.

### Transparenz durch regelmäßige Abrechnungen – auch gegenüber Unternehmer-Mandanten im Dauermandat

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Mandanten im Verlauf des Mandats regelmäßig über die Kosten zu informieren, etwa dadurch, dass eine Abrechnung nach angemessenen Zeitabständen, z. B. monatlich, erfolgt und der Abrechnung eine prüfbare Aufstellung über die geleisteten Stunden beigefügt wird, sodass der Mandant laufend über die angefallenen Kosten informiert wird. Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere im Verhältnis zu Unternehmer-Mandanten im Rahmen eines Dauermandats an. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

Die EuGH-Entscheidung ist zwar lediglich in einem Verbraucher-Fall ergangen, dies bedeutet aber nicht, dass die vom EuGH aufgestellten Anforderungen gegenüber einem Unternehmer-Mandanten nicht zu berücksichtigen sind. Zwar finden auf Unternehmer § 305 Abs. 2 u. 3 BGB (über die Einbeziehung von AGB in den Vertrag) und die §§ 308 und 309 BGB (über die Inhaltskontrolle) keine Anwendung, § 310 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Ausschluss der §§ 308 und 309 BGB bindet die Inhaltskontrolle allein an den Maßstab des § 307 BGB („unangemessene Benachteiligung“), § 310 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BGB.

Nach der Rechtsprechung sind die Anforderungen an die Transparenz von Vertragsbestimmungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern trotz deren Geschäftserfahrung aber nicht generell geringer als im Rechtsverkehr mit Verbrauchern. Das durch § 307 Abs. 1 BGB gewährleistete Schutzniveau ist deshalb nicht niedriger als in den Fällen der §§ 308 und 309 BGB (Ring/Klingelhöfer, AGB-Recht, 4. Aufl., § 6 Rz. 7). Auch wenn der Steuerberater sich in einem Mandatsverhältnis mit einem Unternehmer auf den Standpunkt stellen kann, dass die EuGH-Entscheidung insoweit nicht einschlägig ist, so ist er doch nur dann auf der sicheren Seite, wenn er die EuGH-Vorgaben im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung beachtet.

**Formulierungsvorschlag:** „Der Auftraggeber zahlt die vereinbarte Vergütung nach Erhalt der Berechnung. Der Auftragnehmer rechnet monatlich ab und fügt der Berechnung eine Leistungsübersicht über die abgerechneten Stunden bei.“

### Bei Stundensatzvereinbarungen Mindesthonorarklausel nicht vergessen

Die Entscheidung des EuGHs zeigt einmal mehr, welche Unwägbarkeiten mit der Vereinbarung von Stundensätzen verbunden sind. Neben der Grundsatzfrage, ob die Vereinbarung von Stundensätzen und die Abrechnung nach Zeitaufwand überhaupt ein geeigneter Gradmesser für den Wert der vom Steuerberater erbrachten Leistung ist, können Steuerberater auch schnell in Beweisnot geraten, wenn sie nach vereinbarten Stundensätzen abrechnen, etwa dann, wenn der Mandant den Zeitaufwand

bestreitet und die Zeitaufzeichnungen des Steuerberaters unzureichend sind. Deshalb empfiehlt sich, bei der Vereinbarung von Stundensätzen immer eine sogenannte Mindesthonorarklausel in die Vereinbarung aufzunehmen, die es dem Steuerberater ermöglicht, notfalls nach den gesetzlichen Wertgebühren abzurechnen.

**Formulierungsvorschlag:** „Als Mindestvergütung werden – unabhängig von dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand – die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandwert (ggf.: i. H. d. Mittelgebühr) – gemäß Steuerberatervergütungsverordnung geschuldet.“

**Fazit:** Durch die Entscheidung des EuGHs ist ein weiterer Konfliktpunkt bei der Vereinbarung von Stundensätzen hinzugekommen. Die Anforderungen des EuGHs lassen sich in der Praxis allerdings leicht umsetzen. Bestehende Vergütungsvereinbarungen sollten deshalb überprüft und ggf. angepasst werden.

(Quelle: StBK Düsseldorf, Kammermitteilung 147, S. 11)

### **30. Zulässiger Ansatz einer Gebühr oberhalb der Mittelgebühr bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand wegen zeitverzögerter, unvollständiger oder fehlender Mitwirkung des Mandanten**

*StBVV § 11 BGB § 315 Abs. 3*

Erfordert die Erstellung der Finanzbuchhaltung und des Jahresabschlusses einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand, weil der Mandant die Unterlagen ungeordnet und zeitversetzt übergibt, sich laufend Nachfragen ergeben, diverse Geschäftsvorfälle aufgeklärt werden müssen, die Buchungssätze nicht digital zur Verfügung stehen und der Mandant seinerseits zu vielen Dingen nichts aufklären kann, rechtfertigt dies den Ansatz einer Gebühr über der Mittelgebühr.

*AG Stade, Urt. v. 17.6.2021 – 61 C 736/19, rkr.*

(Quelle: aus DStRE 13/2023, S. 830 ff.)

### **31. Angabe des Stundensatzes in Honorarrechnung; Erfassung des konkreten Mandats in Vergütungsvereinbarung**

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass ein vereinbartes Zeithonorar gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 RVG analog mangels Angabe der jeweils angesetzten Stundensätze in der Rechnung – differenzierend nach Tätigkeiten von Partnern einerseits und angestellten Rechtsanwälten andererseits – nicht fällig ist und daher vom Berater nicht verlangt werden kann. Die Angabe der Stundensätze könne aber grundsätzlich auch noch in der Berufungsinstanz nachgeholt werden. In einer Vergütungsvereinbarung müsse außerdem eindeutig festgelegt werden, für welche Tätigkeiten der Mandant eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll; insbes. müsse festgelegt werden, ob die Vergütungsvereinbarung nur für das derzeitige Mandat oder auch für zukünftige Mandate, insbes.

Weiterungen des bestehenden Mandates gelten soll (Bestimmtheiterfordernis). Selbst die geltungserhaltende Reduktion einer Vergütungsvereinbarung auf ein (vermeintlich) originäres Mandat könne im Einzelfall aufgrund der bei dem Abschluss der Vereinbarung vorherrschenden Situation (hier: Konglomerat potenzieller Auseinandersetzungen verschiedener Personen) ausscheiden. (OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.11.2022 – 24 U 38/21, NZB eingelegt, Az. BGH: IX ZR 226/22; Volltext in BeckRS 2022, 31064; besprochen in diesem Heft DStR 2023, 1030)

(Quelle: aus DStR-Aktuell 19/2023; XIV)

### 32. Zeittakt bei Vereinbarung einer höheren Zeitgebühr

#### Frage:

Von Ausnahmen abgesehen halte ich die Abrechnung nach der StBVV für angemessen insbesondere, wenn mit der Mittelgebühr abgerechnet wird. Ein Problem habe ich aber teilweise mit der Zeitgebühr. Hier kommen wir z. T. sogar mit der Höchstgebühr von 150 Euro/Stunde nicht hin, beispielsweise wenn es um die Begleitung komplexer Betriebsprüfungen geht. Ich würde deshalb gerne die Zeitgebühr für diese Fälle auf zumindest 200 Euro/Stunde anheben, was immer noch unter den Sätzen liegt, die Fachanwälte für Steuerrecht aufrufen. Was muss ich bei einer solchen Vereinbarung beachten und kann ich weiterhin in einem Halbstundentakt abrechnen?

#### Antwort:

Die Begleitung steuerlicher Betriebsprüfungen wird mit der Zeitgebühr abgerechnet, §§ 29 i. V. m. 13 Satz 2 StBVV. Die Zeitgebühr beträgt 30 bis 75 Euro je angefangene halbe Stunde, was einem Stundensatz zwischen 60 und 150 Euro entspricht. Die Interessenwahrnehmung des Mandanten bei einer Betriebsprüfung ist von der Rechtsprechung als eine der für das Mandatsverhältnis bedeutsamsten Tätigkeiten des Steuerberaters angesehen und kann wegen der Bedeutung der Angelegenheit und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, was beides wesentliche Kriterien der Gebührenbestimmung nach § 11 StBVV sind, den Ansatz der Höchstgebühr rechtfertigen (Feiter, eKommentar StBVV, § 29, Rz. 9, Stand 3.3.2022).

Dementsprechend können hierfür regelmäßig Zeitgebühren im obersten gesetzlichen Rahmen abgerechnet werden.

Gleichwohl kann aber selbst die Ausschöpfung des Rahmens in bestimmten Fällen zu gering sein. Möglich ist es deshalb, wie von Ihnen beabsichtigt, eine über den Höchstsatz der gesetzlichen Zeitgebühr hinausgehende Vergütung zu vereinbaren. Es sind dabei die Kriterien für Vergütungsvereinbarungen nach § 4 Abs. 1 StBVV zu beachten:

- Die Vereinbarung bedarf der Textform,

- sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein und
- sie muss von andere Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

Letzteres wird am einfachsten durch Erstellen der Vergütungsvereinbarung in einem separaten Dokument gewährleistet.

Ihre Frage, ob dabei auch ein Halbstundentakt vereinbart werden kann, sowie auch § 13 Satz 2 StBVV auf eine Taktung „je angefangene halbe Stunde“ abstellt, ist gerichtlich für Vereinbarungen von Steuerberatern mit Unternehmensmandanten bislang nicht ausdrücklich entschieden.

Ich sehe es so, dass wenn sich die Vereinbarung des Stundensatzes innerhalb des gesetzlichen Rahmens der StBVV bewegt, also, wenn z. B. vereinbart wird, dass stets 150 Euro/Stunde bzw. 75 Euro pro halbe Stunde zum Ansatz kommen, (weiterhin) eine Abrechnung je angefangene halbe Stunde zulässig ist.

Geht man hingegen über den gesetzlichen Rahmen der StBVV hinaus, indem man eine Zeitgebühr von z. B. 200 Euro/Stunde vereinbart, so kann man sich nicht mehr auf den – großzügigen – Halbstundentakt der StBVV berufen. Wer der Höhe nach die StBVV verlässt, begibt sich auch mit Blick auf den Zeittakt aus der StBVV heraus und muss insofern die „allgemeinen“ Regeln gegen sich gelten lassen.

Zu Zeittakt Klausel hat der BGH im Gebührenstreit eines Rechtsanwalts entschieden, das jedenfalls gegenüber Verbrauchern die Vereinbarung einer Abrechnung je angefangene 15 Minuten unwirksam ist (BGH v. 13.2.2020, IX Zr 140/19, Stbg 2020, 236m. Anm. Beyme). In der Literatur geht man überwiegend davon aus, dass diese Rechtsprechung auch gegenüber Unternehmensmandanten gilt und auf Steuerberater übertragbar ist, sofern diese sich nicht unmittelbar auf § 13 Satz 2 StBVV berufen können (vgl. zum Thema Feiter, eKommentar StBVV, § 13, Rz. 8 Stand: 15.09.2020). Die Vereinbarung einer Abrechnung im 30-Minuten-Takt eine über den Höchstsatz von § 13 Satz 2 StBVV hinausgehenden Gebühr ist deshalb voraussichtlich nicht wirksam möglich.

Nicht entschieden hat der BGH, welche Taktung außer einer stets möglichen minutengenauen Abrechnung noch zulässig ist. In der Literatur und der Rechtsprechung werden hier Zeittakte von 6 Minuten, also eine Abrechnung im 1/10-Takt, für noch zulässig gehalten (z. B. OLG München v. 5.6.2019, 15 U 318/18 Rae, DStR 2019 S. 1711).

In Ihrem Beispiel könnten Sie also nach § 4 StBVV eine Zeitgebühr von 200 Euro/Stunde vereinbaren, die im 6-Minuten-Takt abgerechnet wird (=20 Euro pro angefangene 6 Minuten). Würde eine Besprechung mit dem Betriebsprüfer z. B. nur 35 Minuten dauern, könnten Sie 0,6 h und damit 120 Euro abrechnen, was unter der Möglichkeit läge, wenn sei unmittelbar nach §§ 29 i. V. m. 13



Satz 2 StBVV mit dem gesetzlichen Höchstsatz eine volle und eine angefangene halbe Stunde mit insgesamt 150 Euro abrechnen würden. Vergütungsvereinbarungen mit dem Ziel eines über der gesetzlichen Zeitgebühr liegenden Satzes sollten also angesichts der dann zu beachtenden engeren Zeittaktung eher bei mehr als 200 Euro/Stunde liegen.

(Quelle: aus *Verbandsmagazin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg 1/2023, S. 15 ff.*)

### **33. Rechnungskürzung bei Überschreitung der Mittelgebühr ohne weitere Begründung**

*Ist in der Praxis nur die Mittelgebühr „angemessen“ oder kann unter Umständen auch höher abgerechnet werden? Mit dieser Frage hatte sich das Amtsgericht Bochum in einem aktuellen Rechtsstreit (Urteil vom 18. 4. 2023, 39 C 397 / 21) zu beschäftigen.*

In dem Fall wurde eine Steuerberaterin (im Folgenden auch Klägerin) von der Mandantin (im Folgenden auch Beklagte) damit beauftragt, Steuerberatertätigkeiten für ihre gewerblichen Tätigkeiten, Vermietungstätigkeiten sowie ihre private Einkommensteuererklärung durchzuführen. Nach erfolgter Durchführung stellte die Klägerin der Beklagten zwei Rechnungen aus: eine für „private Leistungen“ und eine für „betriebliche Leistungen“. Die Beklagte wurde zur Zahlung innerhalb von acht Tagen aufgefordert, wonach die Parteien noch Kontakt per E-Mail pflegten, eine Zahlung der Rechnungssumme von 4.362,01 Euro durch die Beklagte erfolgte letztlich aber nicht.

Daraufhin beantragte die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der beiden Rechnungen. Die Beklagte entgegnete mit der Behauptung, die Rechnungen seien inhaltlich nicht korrekt und für einen Laien sei nicht ausreichend erkennbar, aus welchen Tätigkeiten und Positionen sich die Gesamtrechnungssumme ergebe. Überdies, so die Mandantin weiter, seien die Rechnungen überhöht.

#### **Amtsgericht Bochum gibt Steuerberaterin überwiegend Recht**

Das AG Bochum hat der Steuerberaterin überwiegend Recht gegeben und ihr einen Großteil der geforderten Gesamtsumme nebst Zinsen zugesprochen. Die Parteien hätten, so das Gericht, einen Vertrag über die Erbringung von Steuerberaterleistungen abgeschlossen, eine (formwirksame) Vergütungsvereinbarung sei allerdings unterblieben.

Da für Steuerberatertätigkeiten eine Vergütung zu erwarten sei, stehe der Klägerin eine solche Vergütung dem Grunde nach aus § 612 Abs. 1 BGB zu, die Höhe richte sich gemäß § 612 Abs. 2 BGB nach der „üblichen Vergütung“. Für Steuerberatertätigkeiten, so das erkennende Amtsgericht, ergebe sich diese aus der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Nach § 11 StBVV könne und müsse der Steuerberater bei Rahmengebühren die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen festlegen. Der Rahmen ergebe sich dabei aus den Tabellen A-D, die der StBVV anhängen und sich am Gegenstandswert orientieren.

Soweit die Mittelgebühr ohne weitere Erläuterung abgerechnet wurde, sah das Amtsgericht Bochum hierin keinen Rechtsverstoß.

#### **Oberhalb der Mittelgebühr abgerechnete Rahmengebühren werden durch das Gericht gekürzt**

Anders behandelte das Amtsgericht allerdings die Abrechnungspositionen „Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten“ nach § 27 StBVV, wo die Beraterin ohne Begründung den Höchstsatz von 12 / 20 angesetzt hatte. Diese Positionen kürzte das Amtsgericht – auch ohne Begründung auf die Mittelgebühr – und wies die Klage insoweit ab.

Das Gericht befindet sich hier in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht, die eine Abrechnung der Höchstgebühr dann zulässt, wenn mehrere Umstände im Sinne des § 11 StBVV bei der Tätigkeit überdurchschnittlich sind und dies in der Rechnung dargelegt ist (vgl. Lotz in Eckert, Steuerberatervergütungsverordnung, 6. Aufl. 2017, § 11, Rn. 40), was im Streitfall jedoch ausblieb.

(Quelle: aus *KM 03/2023 der StBK Westfalen-Lippe, S. 12 f.*)

### **34. Artikel aus der beruflichen Praxis**

#### **Arbeits- und compliancerechtlicher Handlungsbedarf unter dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz (Teil I)**

- von Madelaine Isabelle Baade und Theresa Hößl; Heidelberg; in *DStR 22/2023, S. 1213 ff.*)

#### **Arbeits- und compliancerechtlicher Handlungsbedarf unter dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz (Teil II)**

- von Madelaine Isabelle Baade und Theresa Hößl; Heidelberg; in *DStR 22/2023, S. 1213 ff.*)

#### **Die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt)**

- von Sandra Lingnau und Stefan Ruppert; Berlin; in *DStR 26/2023, S. 1436 ff.*)

#### **Mündlich vereinbarte Pauschalvergütungen sind unwirksam**

- von RA/FA StR/StB Simon Beyme; Berlin; in *Stbg 7-8/2023, S. 276 ff.*)

### Neue Rechtsentwicklung bei der Insolvenzverschleppungshaftung von Steuerberatern und Abschlussprüfern

- von Michael Brügge, Rechtsanwalt, Neuss; in DStR 30/2023, S. 1672 ff.).

### Die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung

- von Alexander Schüffner und Kerstin Brauner, Berlin; in DStR 31/2023, S. 1742 ff.).

## III. Ausbildung/Fortbildung

### 35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2023 -

Die mündlichen Prüfungen wurden im Juni 2023 ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Zahl der Teilnehmer *)	66	
bestanden **)	55	83,3 %
Note 1	0	---
Note 2	6	10,9 %
Note 3	21	38,2 %
Note 4	28	50,9 %
nicht bestanden	11	16,7 %
davon schriftlich	6	54,5 %
davon mündlich	5	45,5 %

\*) darin enthalten: 62 Teilnehmer duale Ausbildung

\*\*) darin enthalten: 54 Teilnehmer duale Ausbildung

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Sommerprüfung 2023 erfolgreich beendet werden konnte.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung - Sommer 2023 - erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Bartels, Julius	Bleuß, Isa-Elias
Blohm, Christopher	Branigk, Sabrina
Brodowski, Emily	Einert, Anja
Feliks, Fabienne	Frank, Liliya
Fürst, Niklas Alexander	Gehrmann, Eleni
Gorst, Jana	Grigoryan, Arusyak
Groß, Kevin	Helmerich, Finn-Eric
Heyer, Lisa	Hildebrandt, André Michael

Hoffmann, Leonie  
Holtz, Diana  
Kadach, Dennis  
Koernich, Caven  
Krause, Jonas  
Krienke, Manuel  
Lemmer, Nina  
López I Pedro, Jordi  
Mundil, Jasper  
Neumann, Hannah  
Reinke, Marino  
Rudolph, Aurelia  
Schmidt, Alexander Andreas  
Schreiber, Lisa  
Schultke, Leon-Paul  
Schünke, Kevin  
Sommer, Sarah-Sophie  
Steinborn, Pauline Regina Lea  
Tegtmeier, Anne-Katrin  
Ziggel, Jenny.

Hohaus, Celina  
Hoyer, Emily  
Knispel, Philipp  
Kornisch, Paul Oliver  
Krause, Matthes  
Krüger, Jessica Denise  
Lingk, Tim  
Luboch, Anne  
Neßler, Lisa  
Nguyen, Thi Huong Giang  
Rodriguez Freudenberg, Kenny  
Schäfer, Sara Yasmin  
Schönwälder, Julia  
Schröder, Lukas  
Schulz, Michel  
Seltzsam, Frizzi-Laetitia  
Sommerfeld, Sarah  
Stronzik, Damian  
Trippler, Nicole

### 36. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Die Nachwuchssicherung für den steuerberatenden Beruf gehört zu den Kernaufgaben der Steuerberaterkammer Brandenburg. Die Ausbildungszahlen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zeigen, dass sich die verschiedenen Initiativen unseres Berufsstands zur Gewinnung von Fachkräften positiv auswirken.

66 Auszubildende stellten sich der Abschlussprüfung - Sommer 2023 -.

Die diesjährige Ausbildungsabschlussfeier wurde am 15.07.2023 für die Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2023 - im Kongresshotel Potsdam - Am Tempeliner See durchgeführt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 100 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen sowie Ausbilder, Schul- und Abteilungsleiter der Oberstufenzentren Potsdam und Cottbus sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Der Staatssekretär der Finanzen im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Herr Frank Stolper, Dr. Enrico Rennebarth, Geschäftsführer, des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V. und Herr Rainer Vedder, stellv. Vorsitzender, des Berlin-Brandburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. wurden als Ehrengäste begrüßt.

Frau Wenke Krogmann, Abteilungsleiterin am OSZ 2 Wirtschaft und Verwaltung Potsdam und Frau Yvonne Spallek, Abteilungsleiterin am OSZ 2 des Landkreises Spree-Neiße wurden als Vertreter der Berufsschulen begrüßt.

Durch das Programm führte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Reinhard Meier, gratulierte Frau Steuerberaterin Miriam Stark, Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung der Steuerberaterkammer Brandenburg den Absolventen und bedankte sich bei den Ausbildungsbetrieben für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Frau Stark wünschte den Absolventinnen und Absolventen viel Glück und Erfolg sowohl im beruflichen wie auch im privaten Leben und gratulierte ihnen im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg zur bestandenen Prüfung.

Finanzstaatssekretär Frank Stolper würdigte das Engagement der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg für die Berufsausbildung. Er gratulierte den Absolventinnen und Absolventen und stellte fest, dass sie mit ihrer Ausbildung einen wichtigen Grundstein für das weitere Leben gelegt hätten.

Als Vertreterin der Oberstufenzentren hob Frau Wenke Krogmann die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass die duale Ausbildung die Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit sei.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Einert, Anja	OSZ II des Landkreises Spree-Neiße BERATA-GmbH StBG ZNL, Cottbus
Grigoryan, Arusyak	OSZ II Potsdam - Europaschule Brandenburgische Revisionsges. ZNL der Moore Rhein-Ruhr GmbH WPG, Potsdam
Luboch, Anne	OSZ II des Landkreises Spree-Neiße ETL RUB GmbH StBG & Co. Dahme/Mark KG ZNL
Reinke, Marino	OSZ Lotis - Berlin ETL Freund & Partner GmbH StBG & Co. Kleinmachnow KG ZNL
Rudolph, Aurelia	OSZ Lotis - Berlin Hoffmann & Partner GmbH StBG ZNL Schöneiche
Trippler, Nicole	OSZ II Potsdam - Europaschule Steuerberater Dipl.-Kfm. Thomas Knappworst, Potsdam,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, wurden mit einem Buchpräsent geehrt.

Die Prüfungsabsolventin, Frau Anne Luboch, schilderte in ihrer Rede die vergangene Ausbildungszeit und ging auf positive und negative Erfahrungen ein.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2023 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

### **37. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung**

Die Umfrage wurde nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2023 - durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 55 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2023 beteiligten sich insgesamt 47 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 85,5 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (95,7 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit sowie die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (22,6 %) darstellt. Weiterhin waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (28,3 %) sowie „Aufstiegschancen im Beruf“ (19,8 %) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von den Prüfungsabsolventen positiv (65,2 %) bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung bei 41,3 % eine eher untergeordnete und bei 58,7 % eine wichtige bzw. sehr wichtige Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 91,5 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und zum Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung nur 4 Prüfungsabsolventen ohne Beschäftigungsverhältnis waren.

### **38. 33. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Am 13.09.2023 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 33. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Genehmigung des Protokolls über die 32. Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 14.09.2022

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2023/24
- Berufsbildungsstatistik 2022 und 2023 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfungen Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
  - Herbst/Winter 2022/23 - und - Sommer 2023 - sowie der Zwischenprüfung 2023
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2022/23
  - zum/zur Steuerfachwirt/in
  - zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
  - zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft
- Beschluss über die Prüfungstermine 2024
  - Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft
- StFA-Neuordnungsverfahren - Der neue Rahmenlehrplan tritt zum 01.08.2023 in Kraft
  - Beschluss der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r“
  - Beschluss der „Umschulungsprüfungsregelung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r“
- Fortbildungsprüfung
  - Beschluss der „Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO-E) für die Fortbildungsprüfungen“
  - Beschluss der „Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in (StFW-RVO)“
  - Beschluss der „Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt (FALG-RVO-E)“
- Verwendung der Zwischenprüfungsnoten als Schulnoten

Das zuständige Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, informierten die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses über die aktuelle Ausbildungssituation, aber auch zu berufspolitischen Entwicklungen sowie des Neuordnungsverfahrens zur Steuerfachangestelltenausbildung.

## **39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024/25**

### **1. Zwischenprüfung 2024**

Am 04.03.2024 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

**Anmeldeschluss: 15.12.2023**

### **2. Abschlussprüfungen**

#### **2.1 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2023/24 -**

- schriftlicher Teil: 20.11./21.11.2023
- mündlicher Teil: 29.01.2024 - 31.01.2024.

**Anmeldeschluss: 31.08.2023**

#### **2.2 Abschlussprüfung - Frühjahr/Sommer 2024 -**

- schriftlicher Teil: 23.04./24.04.2024
- mündlicher Teil: 24.06.2024 - 05.07.2024.

**Anmeldeschluss: 31.01.2024**

Die Ausbildungsabschlussfeier ist für den 20.07.2024 im Kongresshotel Potsdam - Am Templiner See geplant.

#### **2.3 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2024/25 -**

- schriftlicher Teil: 26.11./27.11.2024
- mündlicher Teil: 27.01.2025 - 31.01.2025.

**Anmeldeschluss: 31.08.2024**

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe werden mit gesondertem Schreiben aufgefordert, die Auszubildenden, zur Teilnahme an der entsprechenden Zwischen-/ Abschlussprüfung anzumelden.

## **40. Abkürzung der Ausbildungsdauer**

In Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird die Kammer bei Vertragsabschluss auf Antrag einer Vertragspartei die 3-jährige Regelausbildung kürzen

- a. bis zu einem halben Jahr bei Nachweis der Hochschul- bzw. Fachschulreife oder eines gleichwertigen schulischen Abschlusses
- b. bis zu einem Jahr bei Auszubildenden, die in einem dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsbild aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.

Die Kammer wird während der Berufsausbildung auf Antrag die vereinbarte Ausbildungszeit kürzen, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden dies rechtfertigen.

**Die Verkürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch ein Jahr Ausbildungsdauer verbleibt.**

#### **41. Neuordnungsverfahren zur Steuerfachangestelltenausbildung erfolgreich abgeschlossen**

Die neu gefasste Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte trat zum Ausbildungsbeginn 2023 am 1. August 2023 in Kraft. Davon sind nicht nur die Auszubildenden, sondern auch die ausbildenden Kanzleien betroffen. Doch was ändert sich konkret? Eigentlich nicht viel, aber doch so einiges.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich weiterhin um eine duale Berufsausbildung handelt, die sowohl in den Kanzleien als auch in der Berufsschule stattfindet. Auch das Berufsbild hat sich nicht wesentlich geändert. Steuerfachangestellte unterstützen nach wie vor den Praxisinhaber bei seiner steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungstätigkeit für Mandanten aus Industrie, Handel, Handwerk sowie dem Dienstleistungs- und privaten Bereich. Sie erledigen die Buchführung, fertigen Lohn- und Gehaltsabrechnungen, wirken bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mit, bearbeiten Steuererklärungen, prüfen Steuerbescheide und entwerfen Schriftsätze.

#### **Warum bedurfte es einer Neuordnung?**

Die bisherige Ausbildungsordnung stammte noch aus dem Jahr 1996. Seitdem hat sich die Welt und insbesondere der Berufsstand, gerade wegen der fortschreitenden Digitalisierung und Globalisierung, wesentlich verändert. Sowohl in den Steuerberatungskanzleien als auch in der Finanzverwaltung haben in den letzten Jahren zunehmend elektronische Verfahren Einzug gehalten. Auch die Kommunikation mit den Mandantinnen und Mandanten hat sich in entsprechender Weise fortentwickelt. Diese Veränderungen wirken sich auch auf die Tätigkeit der Steuerfachangestellten aus und haben eine Neuordnung notwendig gemacht.

#### **Wie sieht die neu geordnete Steuerfachangestelltenausbildung nun aus?**

Kernelemente wie die Berufsbezeichnung „Steuerfachangestellte/r“, aber auch die Ausbildungsdauer mit in der Regel drei Jahren sind unverändert geblieben.

Veränderungen hat es vor allem bei den Inhalten der Ausbildung gegeben. Die in der neuen Ausbildungsordnung aufgeführten Berufsbildpositionen orientieren sich im Vergleich zu den Regelungen in der bisherigen Ausbildungsordnung deutlich stärker an den typischen beruflichen Handlungsfeldern des Berufsstandes; sie sollen zu einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz führen, also fundiertes Fachwissen, kommunikative Fähigkeiten, vernetztes und analytisches Denken sowie Eigeninitiative und Teamfähigkeit vermitteln.

#### **Welche Berufsbildpositionen gibt es im Einzelnen?**

Bei den Berufsbildpositionen ist zwischen den integrativ zu vermittelnden sowie den berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zu unterscheiden. Berufsprofilgebende Berufsbildpositionen sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die gezielt in bestimmten Ausbildungsabschnitten vermittelt werden sollen, während integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden sollen.

Zu den sogenannten „integrativen Berufsbildpositionen“ zählen die Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung und Arbeits- und Tarifrecht sowie die Bereiche Arbeitssicherheit und -gesundheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit und digitalisierte Arbeitswelt. Um die Besonderheiten der Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und des Berufsstands der Steuerberater abzubilden, wurden die integrativen Berufsbildpositionen um die Umsetzung digitaler Geschäftsprozesse sowie Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten ergänzt.

Folgende profilgebende Berufsbildpositionen wurden in die neue Ausbildungsordnung aufgenommen:

- Arbeitsprozesse organisieren
- Buchführungen und Aufzeichnungen erstellen und auswerten
- Entgeltabrechnungen durchführen
- Jahresabschlüsse vorbereiten und erstellen sowie Einnahmenüberschussrechnungen erstellen
- Beratung von Mandanten in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten vorbereiten und unterstützen
- Verwaltungsakte prüfen und Rechtsbehelfe vorbereiten
- Steuererklärungen erstellen sowie steuerliche Anträge vorbereiten und übermitteln
- Mit internen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern kommunizieren
- und kooperieren

#### **Ändert sich der Unterricht in den Oberstufenzentren?**

Bislang wurden Unterrichtsfächer wie Steuerlehre, Rechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde unterrichtet. Künftig gibt es sogenannte Lernfelder. Insgesamt sind das zwölf Stück, also vier je Ausbildungsjahr. Diese sind im Rahmenlehrplan wie folgt festgelegt:

1. Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten und am Wirtschaftsleben teilnehmen
2. Buchführungsarbeiten durchführen
3. Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten
4. Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen
5. Arbeitsentgelte berechnen und buchen
6. Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen
7. Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen

8. Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
9. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln
10. Jahresabschlüsse erstellen und auswerten
11. Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten
12. Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten

### **Gibt es weiterhin eine Zwischenprüfung?**

Es wird weiterhin eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchgeführt. Die Zwischenprüfung hat zwei Prüfungsbereiche. Und zwar den Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ mit 45 Minuten Prüfungsdauer und den Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ mit 75 Minuten Prüfungsdauer. Für diejenigen Auszubildenden, die jetzt in 2023 eine zweijährige Ausbildung beginnen, wird die neue Zwischenprüfung also erstmalig im Jahr 2024 stattfinden.

### **Was ändert sich bei der Abschlussprüfung?**

Auch die Abschlussprüfung wurde neu konzipiert. Bisher bestand die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Künftig wird die Prüfung in vier Teile gegliedert. Davon sind drei Teile schriftlich und ein Teil mündlich abzulegen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen hat sich ebenfalls geändert.

Es gibt den Prüfungsbereich „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“. Die Prüfungsdauer ist 130 Minuten. Da war früher die Klausur Steuerlehre. Der Prüfungsbereich fließt mit 35 % in die Abschlussnote ein. Es handelt sich auch weiterhin um ein Sperrfach, sodass hier mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden muss.

Dann gibt es den Prüfungsbereich „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“. Die Prüfungsdauer beträgt 110 Minuten. Früher war das die Klausur im Fach Rechnungswesen. Hier liegt die Gewichtung bei 30 %.

Die dritte schriftliche Prüfung findet im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ statt. Die Prüfungsdauer beträgt noch 60 Minuten. Die Gewichtung liegt bei 10 %. Da hat sich der Anteil im Vergleich zu früher erheblich reduziert.

Die mündliche Prüfung, früher „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ findet künftig im Prüfungsbereich „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ statt. Die Prüfung wird in Form einer Gesprächssimulation durchgeführt. Der Prüfling erhält zwei praxisbezogene Aufgaben zur Auswahl. Dann hat er 15 Minuten Zeit sich auf das Gespräch vorzubereiten. Die anschließende Gesprächssimulation dauert dann höchstens 30 Minuten.

### **Für welche Auszubildenden gilt die Neuordnung?**

Die neue Ausbildungsordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Wer also die Ausbildung mit diesem Schuljahr beginnt, wird nach Lernfeldern beschult und wird die Zwischen- und Abschlussprüfung nach neuem Recht ablegen. Wer seine Ausbildung in 2021 oder 2022 begonnen hat, wird diese aber noch nach dem bisherigen Recht zu Ende führen.

### **Ist es weiterhin möglich die Ausbildung zu verkürzen?**

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen (z. B. allgemeine Hochschulreife) möglich. Auch besteht bei dreijährigen Auszubildenden die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat eine umfangreiche Umsetzungshilfe und einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellt. Beides ist neben weiteren Informationen auf unserer Website **unter [www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Ausbildungsverordnung](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Ausbildungsverordnung)** verlinkt. Auch stehen die Ansprechpartner in Oberstufenzentren und der Steuerberaterkammer Brandenburg mit Rat und Tat zur Seite.

*(Quelle: Mitteilung der StBK Rheinland-Pfalz v. 3/2023)*

Wir verweisen auf das Mitteilungsblatt 1/2023, Tz. 30.

## **42. Praktikanten-Paket – Aktualisierung**

Die Bundessteuerberaterkammer stellt in Zusammenarbeit mit der DATEV eG dem Berufsstand das „Praktikanten-Paket“ zur Verfügung. In den Steuerkanzleien ist es ein beliebtes Instrument für die Betreuung von Praktikanten und unterstützt diese mit praxisnahen Aufgaben und einer Fallsammlung.

Das von der DATEV eG und der Bundessteuerberaterkammer gemeinsam vollständig überarbeitete Praktikanten-Paket finden Sie auf unserer Homepage unter [www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum).

Wir möchten die Kanzleien ermutigen, Praktikantenplätze anzubieten, denn diese stellen ein Sprungbrett in Richtung Ausbildung dar. Für die Praktikanten besteht die Möglichkeit, in die Aufgabenbereiche der Steuerfachangestellten hineinzuschnuppern, um herauszufinden, ob die Tätigkeit passend für ihre berufliche Zukunft ist und die Kanzlei kann wiederum prüfen, ob ein Praktikant als Auszubildende/-r für die Kanzlei geeignet ist. Beide Seiten lernen sich vorab unverbindlich kennen und können erkunden, ob sie zusammenpassen. Dies kann zudem ein guter Weg sein, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 28.06.2023)*

#### 43. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich. Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: [www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare-fuer-Auszubildende-2023](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare-fuer-Auszubildende-2023).

#### 44. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2023/24

- **Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr**  
Zeit: vom 16.09.2023 bis 02.12.2023  
jeweils einmal monatlich samstags  
Ort: Potsdam  
**Anmeldeschluss: 26.06.2023**
- **Schulbegleitender Unterricht für das 3. Ausbildungsjahr**  
Zeit: vom 23.09.2023 bis 09.12.2023  
jeweils einmal monatlich samstags  
Ort: Potsdam  
**Anmeldeschluss: 26.06.2023**
- **Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2023/24 -**  
Zeit: vom 23.10.2023 bis 27.10.2023  
Wochenkurs in den Herbstferien  
Ort: Potsdam, Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg  
**Anmeldeschluss: 05.10.2023**
- **Klausurentraining in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2023/24 -**  
Zeit: vom 10.11.2023 bis 11.11.2023  
Ort: Potsdam, Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg  
**Anmeldeschluss: 25.10.2023**
- **Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2023/24 -**  
Zeit: am 27.01.2024

Ort Potsdam, Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg

**Anmeldeschluss: vsl. 10.01.2024**

Zur Vorinformation:

#### • **Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Sommer 2024 -**

Zeit: vom 05.02.2024 bis 09.02.2024

Wochenkurs in den Winterferien

Ort: Potsdam.

#### 45. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2023 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülerdasein am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekannte Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verant-

wortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, sodass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

#### **46. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“**

Wie zuletzt im Mitteilungsblatt 2/2023, Tz. 37 berichtet, wurden die Voraussetzungen für den Start des neuen Ausbildungsganges geschaffen. Die Ausbildung begann mit zehn Bewerbern aus dem Kammerbereich.

Interessierte Kanzleien können ab sofort Stellenausschreibungen direkt bei der FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Berlin, Unternehmenskooperationen und Studienberatung, Frau Dr. Veronika Klauser, Telefon: 030 3186230, E-Mail: veronika.klauser@fom.de

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

#### **47. Neues DWS-Ausbilder-Seminar**

Von der neu gefassten Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte, die zum 01.08.2023 in Kraft getreten ist, sind nicht nur die Auszubildenden betroffen. Was die Neuordnung für Ausbilder und Kanzleien bedeutet, zeigt ein neues Ausbilder-Seminar der DWS Steuerberater Medien GmbH, das allen Mitgliedern seit März 2023

kostenfrei im mitgliedergeschützten Bereich der Kammer-Homepage unter Mitglieder / Online Seminare für Praktiker zur Verfügung steht. Es informiert über alle relevanten Änderungen und gibt Umsetzungshilfen für die Praxis.

Darüber hinaus wird die DWS Steuerberater Medien GmbH ihr Weiterbildungsprogramm für Auszubildende komplett überarbeiten und an die neue Ausbildungsverordnung anpassen, um die Auszubildenden ab August 2023 mit neuen und aktuellen Produkten bei ihrer Ausbildung unterstützen zu können.

#### **48. Begabtenförderung – berufliche Bildung**

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 2.900,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 8.700,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Des Weiteren wurde u.a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

#### **Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2024!**

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

**[www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de)**



## IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

### 49. Digitaler Finanzbericht: Implementierung des Rückkanals

Seit dem 1. April 2018 kann der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) als bundesweiter Standard zur Übermittlung von Jahresabschlüssen und Einnahmenüberschussrechnungen an die am Verfahren teilnehmenden Finanzinstitute genutzt werden. Mittlerweile sind ca. 1.000 Finanzinstitute beteiligt. Im Jahr 2022 gab es auf diesem Weg ca. 60.000 Übermittlungen. Nach wie vor ist auch eine Einreichung in Papierform möglich. Die BStBK hat den DiFin-Prozess von Beginn an intensiv begleitet und zusammen mit dem DStV und dem IDW auf die Implementierung eines Rückkanals hingewirkt, wodurch den wirtschaftlichen Beratern automatisiert verarbeitbare Informationen bereitgestellt werden sollen. Bislang handelte es sich um eine reine Einbahnstraße digitaler Informationen.

Nachdem im letzten Jahr eine Testphase (sog. Family & Friends-Phase) zur Implementierung des Rückkanals vorgeschaltet wurde, ging der Rückkanal in diesem Jahr endlich an den Start. Dabei werden Informationen z. B. zu Kontokorrentkonten und Darlehen mit Einzelinformationen wie Auszahlung, Zinsbindung, Sollzins, Gebühren sowie den Zins- und Tilgungsplänen oder Sicherheitenübersichten an den Steuerberater zurückübermittelt.

Dies sind die zum Bereitstellungszeitpunkt aktuellen Informationen sowie vorgesehene Kontobewegungen. Der Rückkanal ist aber kein Ersatz für Kontoauszüge, Darlehensverträge oder Saldenbestätigungen. Voraussetzung für eine Rückübermittlung ist, dass das jeweilige Kreditinstitut an dem Verfahren teilnimmt und der Bankkunde bzw. Mandant eine erweiterte Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (mit Rückkanal) unterschrieben hat.

Im Zuge der Weiterentwicklung des DiFin soll in einer nächsten Ausbaustufe die Möglichkeit geschaffen werden, dass Steuerberater neben Jahresabschlussinformationen freiwillig auch strukturierte Kontennachweise zum Jahresabschluss der Finanzbuchhaltung des berichtenden Unternehmens an das Kreditinstitut übermitteln können. Diese optional (durch Hakensetzung) übermittelten Positionen sind nicht Bestandteil des aufgestellten Abschlusses und daher eindeutig als solche gekennzeichnet (über eine Fußnote im übermittelten Datensatz eindeutig erkennen- und auswertbar). Ebenso wird über zusätzliche Rückkanal-Informationen für eine nächste Ausbaustufe diskutiert. Weitere Informationen sowie eine Liste der teilnehmenden Finanzinstitute finden Sie unter: <https://digitaler-finanzbericht.de>.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 01.08.2023)*

### 50. Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben in einer gemeinsamen Verlautbarung zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld Stellung genommen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung von den Arbeitsagenturen dem Arbeitgeber erstattete Kurzarbeitergeld nach abschließender Prüfung (vollständig oder teilweise) zurückgefordert wird, sind im Versicherungs- und Beitragsrechtsverhältnis rückwirkend Korrekturen zu veranlassen. Für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 01. Januar 2023 ist in den vorgenannten Fällen eine bereits vorgenommene Beitragsabrechnung zu korrigieren. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung halten insofern an ihrer bisherigen Auffassung nicht weiter fest. Entgeltabrechnungszeiträume bis Dezember 2022 nach alter Auffassung werden allerdings nicht beanstandet.

Zur gemeinsamen Verlautbarung:

<https://shorturl.at/uEFL>.

### 51. Neue Prüftätigkeit für Steuerberater in § 11 Einwegkunststofffondsgesetz

Das zum 16. Mai 2023 in Kraft getretene Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG, BGBl. I 2023, Nr. 124) sieht in § 11 Abs. 1 Satz 1 künftig eine jährliche bis zum 15. Mai abzugebende Meldung der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zum Umweltbundesamt vor.

Diese Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung, die im Gesetz u. a. auch nach § 27 Verpackungsgesetz registrierten Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern zugewiesen worden ist. Anders als im Verpackungsgesetz ist hierfür jedoch nicht die Zentrale Stelle, sondern das Umweltbundesamt als Verwalterin des Einwegkunststofffonds zuständig.

Ziel des Gesetzes ist es, dass Hersteller von Einwegverpackungen wie z. B. „To-Go Becher“ mit einer Sonderabgabe für die Finanzierung der Müllbeseitigung durch die öffentlichen Müllentsorger aufkommen. Erstmals im Frühjahr 2025 sollen die Hersteller auf der Basis der im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gebrachten Produktmenge diese Abgabe leisten.

#### Der Gesetzestext in § 11 lautet wie folgt: § 11 Jährliche Meldung der Hersteller

1. Hersteller haben jährlich bis zum 15. Mai dem Umweltbundesamt die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten

oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 gemäß den Sätzen 2 und 3, aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse, in Kilogramm, zu melden. Die Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15 des Verpackungsgesetzes oder einen nach § 27 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.

Die Bestätigung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) zu versehen und vom Hersteller dem Umweltbundesamt zusammen mit der Meldung und dem Prüfbericht elektronisch zu übermitteln. Im Fall einer Bevollmächtigung nach § 10 Absatz 1 übermittelt das Umweltbundesamt die vom Hersteller getätigten Angaben unverzüglich dem Bevollmächtigten.

- Das Umweltbundesamt stellt für die Meldung nach Absatz 1 Satz 1, die Bestätigung und die Übermeldung und des Prüfberichts nach Absatz 1 Satz 3 sowie die sonstige Kommunikation mit den Herstellern einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung und regelt das nähere Verfahren. Das Umweltbundesamt veröffentlicht jährlich auf seiner Internetseite bis zum 31. Dezember Daten über die im Vorjahr insgesamt erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1, aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse.

Die Bundessteuerberaterkammer ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht beteiligt worden. Zur Durchsetzung praxistauglicher Regelungen für die Umsetzung des Gesetzes wurden nunmehr seitens der BStBK und der WPK mit dem für die Meldung zuständigen Bundesumweltamt (UBA) im Februar 2023 ein erstes Gespräch geführt. Für eine Fortsetzung der Gespräche setzt sich die Bundessteuerberaterkammer weiterhin ein.

*(Quelle: aus Kammermitteilung StBK München, 02/2023, S. 54)*

## **52. Sozialversicherungsrechtliche Prüfungs- und Beratungspflichten eines Steuerberaters in der Lohnbuchhaltung, BGB § 280 Abs. 1, § 675**

Ein Steuerberater, der für einen Arbeitgeber die Lohnbuchhaltung übernimmt, muss grundsätzlich prüfen, ob für einen Arbeitnehmer eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Betracht kommt, wenn keine Beiträge abgeführt werden.

In Fällen, in denen sich tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten ergeben, hat der Berater die Unklarheiten durch eigene Rückfra-

gen auszuräumen oder deswegen ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Schwierigkeiten auf die Einschaltung eines entsprechend qualifizierten Rechtsanwalts hinzuwirken. Eine (vorherige) Beratung durch Personen, die eine solche Qualifikation nicht aufweisen, befreit den Steuerberater nicht von dieser Pflicht. (Ls. n. aml.) OLG Koblenz, Urt. v. 09.06.2022 – 2 U 530/21, NZB eingelegt, Az. BGH: IX ZR 137/22; Volltext in BeckRS 2022, 19335 Quelle: DStR 44/2022, S. 2287 f.

*(Quelle: aus DStR 39/2022, S. 2023)*

## **53. Keine Steuerberaterhaftung bis 2017 wegen Insolvenzverschleppung**

*BGB §§ 280, 675*

Bis zum Urteil des BGH v. 26.1.2017 (IX ZR 285/14, DStR 2017, 942) kann dem Steuerberater kein Verschuldensvorwurf gemacht werden, da er sich bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für die spätere Insolvenzschuldnerin an dem Urteil des BGH v. 7.3.2013 (IX ZR 64/12, DStRE 2013, 1081) zu orientieren hatte. (Ls. n. aml.)

*OLG Jena, Beschl. v. 22.12.2022 – 7 W 216/22, rkr.; Volltext in BeckRS 2022, 41187*

*(Quelle: aus DStR 24/2023, S. 1327)*

## **V. Europafragen/Verschiedenes**

### **54. EU-Informationen aus Brüssel**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 15.06.2023 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Berufsrecht**

EP-Initiativbericht zu den Pandora Papers – BStBK bezieht Stellung

Anti-Geldwäschepaket: Selbstverwaltung im Trilog berücksichtigen

- **Steuerrecht**

BStBK äußert sich zum ViDA-Richtlinienvorschlag

Mitgliedsstaaten gegen Sanktionen der DAC 8

- **ETAF**

ETAF vertritt Berufsstand auf Konferenz des EU Tax Observatory

Einladung zur ETAF-Frühjahrskonferenz

- **Bürokratieabbau in der EU**
- **EU-Verordnungsvorschlag für Künstliche Intelligenz**
- **Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der deutschen StBK in Brüssel**

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos> zu finden.

## 55. 14. Potsdamer Steuertag am 10. November 2023 in Potsdam

Der 14. Potsdamer Steuertag beschäftigt sich am 10. November 2023 mit dem Thema „Die „neue“ Außenprüfung, Tax-Compliance-Managementsysteme und steuerliche Risiken“.

In drei Themenblöcken

- Steuerkontrollsysteme im Kontext der steuerlichen Außenprüfung, Potenziale und offene Fragen
- Optimierung steuerlicher Pflichterfüllung und strafrechtlicher Risiken
- Gesetzliche Neuregelungen im steuerlichen Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Außenprüfung

werden die Aspekte der Modernisierung des Steuerverfahrensrechts erörtert und diskutiert.

Das komplette Programm einschließlich Anmeldeformular kann unter

<https://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Aktuelle-Infos-2023>

heruntergeladen werden.

## 56. Schutz vor Cyber-Angriffen

Die zunehmende Bedrohung durch Cyberkriminalität ist längst kein Geheimnis mehr. Die Folgen von Angriffen können für Steuerberatungskanzleien gravierend sein, von Betriebsunterbrechungen bis hin zu Datenlecks. Beides bedeutet einen erheblichen Teil- oder Komplettausfall für die Kanzlei, ganz zu schweigen von den Auswirkungen auf die Reputation. Diese ist besonders gefährdet, wenn die von kriminellen Cyber-Gangstern erbeuteten Daten nach dem Angriff im Darknet veröffentlicht werden.

Doch warum konnten sich die Netzwerke der Cyberkriminellen in den letzten Jahren so rasant entwickeln? Die Antwort hat auch eine geopolitische Komponente. Denn

seit dem russischen Angriff auf die Ukraine hat sich Russland endgültig als rechtsfreier Raum für Cybergangster etabliert. Während noch im Januar 2022 Mitglieder der XXX-Gang in einer gemeinsamen Aktion amerikanischer und russischer Ermittler verhaftet wurden, scheint diese Zusammenarbeit seit Kriegsbeginn zum Erliegen gekommen zu sein. Zudem waren die Schockwellen russischer Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen in der Ukraine bis nach Deutschland zu spüren. Denn das von russischen Angreifern attackierte Satellitennetzwerk Viasat ist auch für die Fernsteuerung von 3.000 Windkraftanlagen in Deutschland von Bedeutung. Diese Anlagen waren ab dem Tag der russischen Invasion „offline“, d. h. nicht mehr zentral steuerbar. Damit wurde deutlich, dass neben direkten Angriffen durch kommerziell motivierte Angreifer auch geopolitische Entwicklungen und Eskalationen ein Risiko für Kanzleien darstellen können.

Cyberkriminelle gehen aber nicht nur gezielt gegen Kanzleien vor, sondern nehmen auch deren Mandanten ins Visier. Eine besonders dreiste Masche kursiert derzeit mit gefälschten E-Mails im Namen des Bundesfinanzministeriums. Ziel der Betrüger sei es, an Konto- und Kreditkartendaten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu gelangen, warnt das Ministerium.

Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass auch Steuerberatungskanzleien einem erhöhten Risiko durch Cyberkriminalität ausgesetzt sind. Die Angriffe haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen und erhebliche Schäden verursacht. Der Branchenverband Bitkom beziffert den jährlichen Schaden durch Cyberangriffe in Deutschland für das Jahr 2022 sogar auf über 220 Milliarden Euro. Es ist von großer Bedeutung, dass Steuerberatungskanzleien Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Aufgrund der Menge an sensiblen Daten, die sie auf ihren Servern speichern, sind Kanzleien ein beliebtes Ziel für Cyberkriminelle. Auch Kanzleien, die mit ASP-Lösungen arbeiten, werden in vielfältiger Weise gehackt. Jüngste erfolgreiche Angriffe auf namhafte Kanzleien in Deutschland verdeutlichen die Dringlichkeit des Problems. Dabei ist die häufig geäußerte Annahme, dass eine Kanzlei durch die Nutzung eines bekannten Cloud-Dienstes vor Angriffen sicher sei, ein weit verbreiteter Trugschluss. Zunächst einmal ist die Nutzung eines sicheren, entfernten Dienstes ein positiver Beitrag zur Datensicherheit, wenn der Anbieter ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet - und dieses regelmäßig überprüfen lässt. Moderne Cyber-Angriffe treffen in Kanzleien jedoch häufig auf ein „weiches“ Ziel. Denn moderne Sicherheitssysteme wie ein Managed XDR (Extended Detection+ Resonse) mit 24/7-Überwachung sucht man oft vergebens. Und das in einer Zeit, in der alte „Antivirus“-Systeme und einfache Firewalls mit einer Vielzahl von Angriffen umgangen werden können. Denn Cybergangster setzen heute auf Angriffsmethoden, die ohne Schadcode und Computerviren auskommen.

Alte Systeme, die nicht auf dem neuesten Stand der Technik sind, haben damit schlichtweg nichts zu tun. Auch sichere Anmeldeverfahren (Multi-Faktor) werden

immer häufiger von Kriminellen manipuliert. So kann durch einen Cyberangriff zumindest der gesamte Bestand an Arbeitsplatzrechnern sabotiert werden, was dann auch die Nutzung von Cloudbasierten Diensten verhindert.

Damit sind zwar die Daten gesichert, aber der Betriebsausfall nicht verhindert. Ein weiterer Risikofaktor ist der Einsatz von künstlicher Intelligenz, die in Form von ChatGPT mittlerweile allgegenwärtig ist. Das viel beschriebene System der amerikanischen Firma OpenAI wird nachweislich bereits heute aktiv für Cyberangriffe eingesetzt, konkret für die Entwicklung von Programmcode und die Formulierung von Phishing-E-Mails.

Spätestens aufgrund dieser Tatsache wäre es naiv, eine Kanzlei allein aufgrund der Auslagerung der Mandantendaten als „sicher“ zu bezeichnen. Im Falle eines erfolgreichen Angriffs bleibt den Kanzleien oft nichts anderes übrig, als Lösegeld zu zahlen, um den Verlust oder die Veröffentlichung sensibler Daten zu verhindern. Der Ruf der Kanzlei und das Vertrauen der Mandanten stehen auf dem Spiel. Schätzungen zufolge zahlen bis zu 50 Prozent der betroffenen Kanzleien das geforderte Lösegeld. In diesem Zusammenhang müssen auch spezialisierte Anwaltskanzleien eingeschaltet werden, um die Verhandlungen zu führen, die Höhe des Lösegeldes zu reduzieren und die Krisenkommunikation zu organisieren.

Neben einer Cyberversicherung sollten Steuerberatungskanzleien auch in ein vernünftiges Risikomanagement und in die Sicherheit investieren. Dabei sind die drei Bereiche Organisation, Mensch und Technik zu berücksichtigen. Die Sensibilisierung der Mitarbeiter ist entscheidend, da viele Angriffe auf Steuerberatungskanzleien menschliche Fehler ausnutzen. Es ist wichtig, dass die Steuerberatungskanzleien verstehen, dass Sicherheit den Komfort einschränken kann, dass aber die Integrität und der Schutz der Daten von größter Bedeutung sind. Es gibt verschiedene Maßnahmen, die ergriffen werden können, um sich auf mögliche Cyber-Notfälle vorzubereiten und darauf zu reagieren. Ein wichtiger Schritt ist die Erstellung eines zuverlässigen Notfallplans und die Umsetzung spezifischer IT-Richtlinien.

Diese Maßnahmen dienen dazu, potenzielle Schwachstellen zu identifizieren und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Im Falle eines unerwarteten Vorfalls bietet ein 24/7-Notfalldienst (Incident Response) jederzeit eine direkte Verbindung zu einem Cybersicherheitsexperten. Diese Experten sind darauf spezialisiert, in Notfällen schnell und effektiv zu handeln, um potenzielle Schäden zu minimieren und die Sicherheit des Systems wiederherzustellen. Ihr Wissen und ihre Erfahrung ermöglichen es den betroffenen Kanzleien, rasch auf Bedrohungen zu reagieren und geeignete Lösungen zu finden.

Nach der Bewältigung eines Cyber-Notfalls ist es wichtig, den entstandenen Schaden zu bewerten und das System entsprechend anzupassen. Hier kommt die Cyber-Forensik ins Spiel. Diese Disziplin ermöglicht eine gründliche Untersuchung des Vorfalls, um Ursache und Wirkung zu verstehen. Basierend auf diesen Erkenntnissen können dann gezielte Verbesserungen am System vorgenommen werden, um die Sicherheit und Wider-

standsfähigkeit gegenüber zukünftigen Angriffen zu erhöhen. In jedem Fall sollte nach einem Angriff ein Lessons-Learned-Workshop durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Organisation aus dem Vorfall gelernt hat. Für diese Art der Aufarbeitung bieten sich externe Sicherheitsberater an, die dann unabhängig vom eigenen IT-Dienstleister ihre eigenen Erfahrungen einbringen können.

Mit diesen Maßnahmen und der Hinzuziehung erfahrener Cybersicherheitsexperten sowie der Expertise der Cyberforensik können sich Steuerberatungskanzleien wirksam gegen Cyber-Notfälle schützen. Viele moderne Cyber-Versicherer bieten ihren Kunden diese Leistungen bereits an, neben Mitarbeiterschulungen und Lösegeldzahlungen inklusive Reputationswiederherstellung im Schadensfall. Die Erkennung und qualifizierte Reaktion auf solche Vorfälle ist entscheidend, um die Sicherheit von IT-Systemen zu gewährleisten und mögliche Schäden zu minimieren. Eine umfassende Cybersicherheitsstrategie, die eine angemessene Cyberversicherung, Mitarbeiterschulungen und eine robuste IT-Infrastruktur umfasst, ist unerlässlich, um die Folgen von Cyberangriffen zu minimieren und die Kanzlei vor finanziellen Verlusten und Reputationsschäden zu schützen.

In einer Zeit, in der die Cyberkriminalität immer raffinierter wird, sollten Steuerberatungskanzleien die Bedrohung ernst nehmen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sich bestmöglich zu schützen.

*Jens Irmer, Fachreferent StB/WP/RA*

*(Quelle: aus Verbandsnachrichten 02/2023 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, S. 26 f.)*

## **57. E-Broschüre Unternehmensnachfolge und Fördermittel**

Die Unterstützung von Unternehmern beim Finden der richtigen Lösung für ihre Unternehmensnachfolge ist eine wichtige Aufgabe für ihre Steuerberater. Um auf dieses Thema und seine Bedeutung hinzuweisen, hat die BStBK am 07. September 2022 ein Symposium veranstaltet.

Im Nachgang zu diesem Symposium liegt nun eine elektronische Broschüre „Unternehmensnachfolge und Fördermittel“ vor, um Steuerberater bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Die Broschüre steht zum kostenlosen Download unter

<https://tinyurl.com/4kxshrxn>

bereit.

## **58. Selbstcheck Liquidität und Finanzierung für KMU**

Zur Unterstützung von KMU bei der Sicherung ihrer Liquidität und der Vorbeugung daraus entstehender Unternehmenskrisen hat die Offensive Mittelstand (OM)

nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer die Handlungshilfe „Liquidität und Finanzierung“ entwickelt. Sie zeigt anhand prägnanter Beispiele, wie die Finanzierungs- und Liquiditätssituation von Betrieben spürbar verbessert und das Finanzmanagement zukunfts- fest ausgerichtet werden kann.

Ansatzpunkte können sich dabei aus den vier Themenfeldern der Handlungshilfe ergeben:

- Sicherung der Zahlungsbereitschaft und der Liquidität
- Dauerhafter und solider Finanzierungsaufbau
- Fördermittel - ein Hilfsmittel zur Überwindung von Krisen
- Laufende Optimierung der Unternehmensstrategie.

Die Handlungshilfe „Liquidität und Finanzierung“ ist so aufgebaut, dass in einem ersten Schritt zunächst die Unternehmensinhaber/innen bzw. die mit dem Thema vertrauten Mitarbeitenden selbst überprüfen können, wie sie die Finanzsituation des Unternehmens einschätzen. Darauf aufbauend können in einem zweiten Schritt auf Basis von Praxisanregungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation herausgearbeitet werden.

Die Handlungshilfe dient somit als Selbstcheck für Führungskräfte aus KMU. Die Handlungshilfe kann an die Mandantinnen und Mandanten weitergegeben oder als Ausgangspunkt für ein Beratungsgespräch genutzt werden. Sie ist über die Homepage der Offensive Mittelstand (<https://www.offensive-mittelstand.de>; OM-Checks, Die Systematik der Checks [OM-Praxis A-1.0 bis B-2], Weitere Werkzeuge, Umsetzungshilfe Liquidität und Finanzierung) kostenlos abrufbar.

*(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Stuttgart, S. 14)*

## 59. BStBK veröffentlicht Berufsstatistik 2022

Die aktuelle Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zeigt: Im Jahr 2022 stieg die Zahl der Mitglieder in den Steuerberaterkammern bundesweit auf insgesamt 104.321. Damit machen die 3.251 neuen Kammermitglieder ein Plus von 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Steigerung geht dabei insbesondere auf die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften zurück.

Seit dem 01. November 2022 bedürfen auch Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung der Anerkennung und sind damit Mitglieder der Steuerberaterkammern. Grundlage hierfür war das Gesetz zur Neu- regelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerber- atenden Berufsausübungsgesellschaften.

Die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer ist mit 13.427 Kammermitgliedern wie auch im Vorjahr die Steuerberaterkammer München – gefolgt von den Steuer- beraterkammern Düsseldorf mit 10.052 und Hessen mit 9.234 Mitgliedern.

Die aktuelle Berufsstatistik zeigt auch, dass sich immer mehr Frauen für den steuerberatenden Beruf begeistern. Im Vergleich zum Vorjahr stieg ihr Anteil um 0,3 % auf 37,8 %. Im Jahr 2022 waren in Deutschland 34.476 Steuer- beraterinnen tätig.

Zudem stehen die Syndikus-Steuerberater weiterhin hoch im Kurs. Ihr Anteil nahm 2022 um 5,1 % zu. Im Berufs- stand sind aktuell 67,3 % selbstständig und 32,7 % als Angestellte tätig.

In der Berufsstatistik 2022 zeigt sich auch die hohe Be- deutung von weiteren Berufsqualifikationen. Rund ein Fünftel des Berufsstandes ist zusätzlich als Wirtschafts- prüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer zuge- lassen. Zudem stieg die Zahl der Fachberater für Interna- tionales Steuerrecht 2022 unter den Berufsangehörigen im Vergleich zum Vorjahr um 4,8 %, der Anteil der Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern sogar um 7,5 %.

*(Quelle: Information der BStBK)*

## 60. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förder- preis internationales Steuerrecht“ aus

Die Bundessteuerberaterkammer informiert wie folgt:

„Heute beginnt die Ausschreibung für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2024 der Bundessteuerbera- terkammer (BStBK). Ausgezeichnet wird mit dem Nach- wuchspreis eine herausragende wissenschaftliche Publi- kation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. So fördert die BStBK das Interesse junger Wissenschaf- ter\*innen am internationalen Steuerrecht, an der be- triebswirtschaftlichen (Steuer-)Lehre und der Volkswirt- schaftslehre.

Der Förderpreis ist mit 3.000 Euro dotiert und ermöglicht die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2025 in Lissabon/Portugal. Die Aus- zeichnung wird im Mai 2024 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin verliehen.

Noch bis zum 31. Dezember 2023 haben Interessenten die Möglichkeit, sich mit ihrer Publikation bei der Bun- dessteuerberaterkammer zu Händen der Geschäftsführe- rin Claudia Kalina-Kerschbaum, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, zu bewerben. Weitere Informationen zu den Teil- nahmebedingungen sind unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.

Für Fragen steht den Bewerber\*innen Constanze Sch- renk, Telefon: 030 240087-48, E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de) zur Verfügung.“

*(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 25.08.2023)*

## **61. Termine der Bundessteuerberaterkammer (Auszug)**

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2023 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

### **12. April 2023**

#### **ETAf-Vorstandssitzung, Videokonferenz**

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierten die Vorstandsmitglieder über den Zwischenstand der Vorbereitungen der ETAf-Konferenz am 28. Juni 2023. Außerdem berieten sie sich über die Bewerbungen von zwei Organisationen zur ETAf.

### **13. April 2023**

#### **Gemeinsame Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“ (100. Sitzung) und des Arbeitskreises „Digitalsteuer“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Ausschussmitglieder über den Diskussionsentwurf des BMF zum „Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union“ aus und bereiteten eine Stellungnahme vor.

### **17. April 2023**

#### **115. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein befassten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit der Erarbeitung der Kriterien für die Überarbeitung der Liste der sozietätsfähigen Berufe, der Überarbeitung zweier Hinweise der BStBK zum Berufsrecht, Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem beSt und den Berufsausübungsgesellschaften.

### **17. April 2023**

#### **Austausch des Arbeitskreises „Digitalsteuer“ mit dem BMF, Videokonferenz**

Die Arbeitskreismitglieder tauschten sich mit Vertreter\*innen des BMF zum „Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union“ aus. Sie diskutierten erste Auslegungs- und Anwendungsfragen.

### **18. April 2023**

#### **11. Sitzung des Steuerungskreises Steuerberaterplattform, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Dieter Mehnert erörterten die Teilnehmer\*innen die aktuellen Registrierungszahlen der Steuerberaterplattform. Außerdem diskutierten sie u. a. die kammerübergreifende Kommunikation zur Einrichtung der weiteren Beratungsstellen sowie kommende Ausbaustufen der Steuerberaterplattform.

### **18. April 2023**

#### **Treffen mit der stellvertretenden Generaldirektorin Alexandra Jour-Schroeder der Generaldirektion FISMA der EU-Kommission, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein tauschte sich mit Alexandra Jour-Schroeder über die aktuellen Fortschritte des Anti-Geldwäschepakets der Kommission aus. Im Fokus standen dabei die weitreichenden Aufsichtsbefugnisse der Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA) im Nichtfinanzsektor sowie die drohende Fachaufsicht im Hinblick auf die (zusätzlich) einzurichtende nationale Aufsichtsbehörde über die Selbstverwaltungseinrichtungen. Zudem wurde die besondere Problematik hinsichtlich der willkürlichen Ungleichbehandlung von Steuerberater\*innen in der 6. Geldwäscherichtlinie erläutert.

### **21. April 2023**

#### **Sitzung des Strategiekreises Offensive Mittelstand (OM), Berlin**

Die Teilnehmer\*innen berieten sich darüber, wie das „OM Zeichen Arbeitsschutz“ weiter vorangebracht werden kann. Außerdem erörterten sie die nationale und europäische Gesetzgebung mit Bezug zu Lieferketten und Nachhaltigkeit. Vertreter\*innen des Handwerks stellten die strategischen Herausforderungen bzgl. des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie Herausforderungen durch Nachhaltigkeitsziele für KMU vor. Außerdem wurde die Entwicklung einer „Umsetzungshilfe Unternehmensnachfolge“ beschlossen. Dazu bildete sich eine Arbeitsgruppe in der die BStBK mitwirkt.

### **25. April 2023**

#### **Vorstellung der Steuerberaterplattform im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean präsentierte Vertreter\*innen der in der Lohnabrechnung relevanten Sozialversicherungsträgern die Steuerberaterplattform, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach sowie die Vollmachtsdatenbank. Das BMAS plant dazu unter seiner Federführung eine Arbeitsgruppe mit Vertreter\*innen der BStBK und der Sozialversicherungsträger zu installieren, um die Realisierbarkeit in den Fachverfahren der Sozialversicherung abzustimmen.

### **25. April 2023**

#### **Jahresarbeitsgespräch mit der Arbeitsgemeinschaft der Personal-Software-Ersteller (ArGe PERSER), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit Vertreter\*innen der ArGe PERSER aktuelle Fragen und Praxisprobleme aus der Lohnabrechnung. Außerdem diskutierten sie die Anschlussprüfungen des Kurzarbeitergelds, den Stand der Umsetzung von KEA (Kurzarbeitergeld elektronisch annehmen) sowie weitere Digitalisierungsthemen wie die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.

### **28. April 2023**

#### **Anhörung zum Referentenentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz im BMF, Berlin**

Die BStBK kritisierte, dass die im Eckpunktepapier des BMF angekündigten Maßnahmen eines Freibetrags für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen sowie die

Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste bisher nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Während die weitere Anhebung des Freibetrags für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf nunmehr 5.000 Euro im Jahr zu begrüßen ist, erscheint die neu eingeführte Forderung, nach der die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss, aus Sicht der BStBK kritisch. Denn damit wird eine Gewährung im Rahmen einer Entgeltumwandlung unmöglich gemacht.

## **2. Mai 2023**

### **Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze, Runder Tisch BMF, Videokonferenz**

BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose erörterte mit den Teilnehmer\*innen den am 17. April 2023 vom BMF veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze. Das BMF hatte ausgewählte Organisationen eingeladen, um sich vorab in einem kleinen Kreis eine Einschätzung zu dem Entwurf einzuholen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage des Zeitplans und eine etwaige Ausgestaltung einer zeitlich befristeten Entlastung für KMU (z. B. Staffelung nach Unternehmensgröße oder Rechnungsbetrag) sowie die Gewährung von Ausnahmen z. B. für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise.

## **3. Mai 2023**

### **Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“ und 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose erörterten die Ausschussmitglieder den Diskussionsentwurf des BMF für eine Änderung des UStG, der die Einführung der E-Rechnung im B2B-Bereich vorsieht. Im Fokus der Sitzung stand die Frage, ob eine Staffelung für KMU bzw. Ausnahmen etwa für Kleinbetragsrechnungen gewährt werden sollen.

## **3. Mai 2023**

### **76. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Neugestaltung des Ausbildungsnachweises und des Ausbildungsplanes. Zudem boten sie die Option einer mündlichen Ergänzungsprüfung bei der Fachassistentenprüfung.

## **11. Mai 2023**

### **Sitzung der AG „Transfer Offensive Mittelstand (OM)“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen berichteten über das Projekt KomKI, mit den Kompetenzen zur Künstlichen Intelligenz aufgebaut werden sollen. Außerdem entwickelten sie Lernsequenzen für drei Zielgruppen (Handwerksbetriebe, Betriebsräte und Berater\*innen). Die Lernsequenzen können autonom oder mit Coach\*in durchgeführt werden. Des Weiteren ist geplant, dass, die OM-

Datenbank um die Bereiche „Betrieblicher Umweltschutz“ und „Faire Lieferkette“ ergänzt wird.

## **11. Mai 2023**

### **Sitzung der XBRL AG-HGB, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen erörterten den aktuellen Bearbeitungsstand der Taxonomie-Version 6.7, die Freigabe des Taxonomie-Begleitschreibens zur Version 6.7 sowie wesentliche Änderungen des technischen Leitfadens. Anschließend besprachen sie den Zeitplan zur Erstellung und die Farbenlehredatei für die Einarbeitung der Änderungen zur Taxonomie-Version 6.8 und diskutierten Themen für die Taxonomie-Version 6.8 f. (z. B. Änderungen zu gesamthänderisch gebundenen Rücklagen) und den aktuellen Sachstand aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen.

## **12. Mai 2023**

### **Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“ BStBK und DStV, Videokonferenz**

Die Arbeitskreismitglieder beschäftigten sich final mit der Aktualisierung der „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“.

## **24. Mai 2023**

### **Austausch mit dem BMF bzgl. Vorschlägen zur StB-Prüfung, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erläuterte den Berufsrechtsreferent\*innen der Finanzministerien von Bund und Ländern die Gründe für die von der BStBK geforderte Wiederveröffentlichung der Aufgabentexte der schriftlichen Steuerberaterprüfung. Zudem stellte er den Teilnehmer\*innen die wichtigsten Ergebnisse der von der BStBK durchgeführten Studie zur berufsrechtlichen Regulierung des steuerberatenden Berufs in Europa vor.

## **25. Mai 2023**

### **Sitzung der Fach-AG Taxonomie Steuer, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen befassten sich mit aktuellen Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.7. Dabei ging es um letzte Anpassungen sowie den Sachstand zur Veröffentlichung. Anschließend thematisierten sie aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.8 sowie den Stand aktueller Gesetzesvorhaben bzw. Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Taxonomie.

## **31. Mai 2023**

### **ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierte mit den Vorstandsmitgliedern über die Finanzen des ersten Quartals. Außerdem besprachen sie den Zwischenstand der Vorbereitungen für die ETAF-Konferenz am 28. Juni sowie die Vorbereitungen der Generalversammlung, die ebenfalls am 28. Juni stattfindet.

## **31. Mai 2023**

### **44. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm überarbeiten die Ausschussmitglieder die Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Pfleger,

Vormund und Betreuer vor dem Hintergrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Außerdem diskutierten sie über die neue Prüftätigkeit für Steuerberater\*innen im Einwegkunststofffondsgesetz sowie die Schaffung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter\*innen.

#### **1. Juni 2023**

#### **43. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Uwe Schramm erörterten die Ausschussmitglieder die Folgerungen aus den Ergebnissen der Umfrage 2022 zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung. Außerdem besprachen sie eine Zwischenauswertung der neuen Umfrage 2023 und befassten sich mit der Erwägung des Einscannens der Aufsichtsarbeiten der Steuerberaterprüfung.

#### **7. Juni 2023**

#### **Gespräch mit Karolin Braunsberger-Reinhold, MdEP, zum Anti-Geldwäschepaket, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein besprach mit Karolin Braunsberger-Reinhold (Mitglied des Europäischen Parlaments, Europäische Volkspartei) das Gesetzgebungsverfahren zum Anti-Geldwäschepaket der Kommission insbesondere die vorgeschlagenen Rückausnahmen bei der berufsgeheimnisbedingten Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht.

#### **12./13. Juni 2023**

#### **E-Rechnungsgipfel 2023, Berlin**

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab hielt eine Keynote zum Thema „Die Einführung eines elektronischen Meldesystems/der E-Rechnung aus Sicht des Berufsstandes“. Anschließend nahm er am Strategie-Panel zur Einführung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen in Deutschland teil.

#### **13. Juni 2023**

#### **54. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Boris Kurczinski befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Frage, welche steuerrechtlichen Anpassungen nach dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) erforderlich sind. Außerdem diskutierten sie das BMF-Schreiben vom 22. Februar 2023 zur Gebäude-AFA nach der tatsächlichen (kürzeren) Nutzungsdauer und den daraus folgenden Handlungsbedarf. Abschließend erörterten sie eine aktuelle Problematik bei der Ertragsanteilsbesteuerung der Renten aus den privaten Rentenversicherungen und den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einzelwertberichtigung bei Kreditinstituten.

#### **14. Juni 2023**

#### **4. Erfahrungsaustausch FALF, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner und Akif Wenzel, dem Vertreter der für die FALG-Prüfung federführend zuständigen Steuerberaterkammer Niedersachsen, befassten sich die Teilnehmer\*innen mit den Ergebnissen der Prüfungskampagne

2023, den vorgeschlagenen Themen der Steuerberaterkammern und mit dem Ablaufplan der nächsten Prüfungskampagne.

#### **19. Juni 2023**

#### **40. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz**

Die Ausschussmitglieder diskutierten unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dirk Rose und den Gästen Georg Geberth, Vorstandsvorsitzender des Instituts für Digitalisierung im Steuerrecht e. V. (IDSt) sowie Benjamin Koller, stellvertretender Leiter der Abteilung Steuern und Finanzpolitik des BDI, den Einsatz von Steuerkontrollsystemen in Betriebsprüfungen. Dabei thematisierten sie neben einer gesetzlichen Neuregelung auch die Erprobungsklausel des § 38 EGAO und aktuelle Entwicklungen bei der Modernisierung der Betriebsprüfung. Des Weiteren tauschten sie sich u. a. zu den Themen Geldwäscheprävention und Anpassung des finanzgerichtlichen Revisionsrechts aus.

#### **19. Juni 2023**

#### **Sitzung des DiFin-Steuerungsgremiums, Videokonferenz**

Im Fokus der Sitzung stand die Implementierung des Rückkanals. Die Teilnehmer tauschten sich u. a. zu den bisherigen Erfahrungen und zum Stand der teilnehmenden Kreditinstitute aus. Nachdem im letzten Jahr eine Testphase vorgeschaltet wurde, ging der Rückkanal in diesem Jahr an den Start.

#### **27. Juni 2023**

#### **5. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäschebekämpfung“ der Kammern, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen tauschten sich u. a. zur geplanten Zweiten Nationalen Risikoanalyse, zur Beteiligung an der AFCA, zu Erfahrungen und Problemen bei der Registrierung auf dem goAML-Portal der FIU und zu Problemen bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister aus. Darüber hinaus beschäftigten sie sich mit der Aufsicht über gemeinsame Mitglieder (Mehrfachbänder), den beabsichtigten Änderungen der Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG, den Russland-Sanktionen und Erfahrungen im Bereich verhängter Bußgelder bei Verstößen gegen das GwG.

#### **28. Juni 2023**

#### **ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel**

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser befassten sich die Vorstandsmitglieder mit den Vorbereitungen der ETAF-Generalversammlung und der ETAF-Konferenz. Außerdem stimmten sie über die Aufnahme der kroatischen Steuerberaterkammer, Hrvatska komora poreznih savjetnika (HKPS), in die ETAF ab.

#### **28. Juni 2023**

#### **ETAF-Generalversammlung, Brüssel**

Unter Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser berichtete ETAF-Präsident Philippe Arraou von den Projekten und Erfolgen der ETAF im letzten Jahr. Weitere Themen waren die Finanzen der Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie die Prioritäten der ETAF. Die ETAF-Generalversammlung stimmte für die Aufnahme der kroatischen Steuerberaterkammer (Hrvatska komora



poreznih savjetnika (HKPS) in die ETAF als „Beobachter-Mitglied“ (sogenanntes „observer member“) ab dem 1. Juli 2023.

## VI. Termine

### 62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2023 bis 30.09.2023

		07.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.07.2023	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	10.10. bis 12.10.2023	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2023
22.08.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter	14.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
04.09.2023	Seminarveranstaltung mit dem StB-Verband Berlin- Brandenburg „Digitale Be- triebsprüfung“	15.10. bis 17.10.2023	46. Deutscher Steuerberater- tag
05.09.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter	18.10.2023	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt
06.09.2023	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern	23.10. bis 27.10.2023	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24
13.09.2023	Vorstandssitzung		
13.09.2023	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss	11.11.2023	Ausbildungsmesse „parentum“
13.09.2023	Treffen mit Ehrenamtlern	11.11. bis 12.11.2023	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24
14.09.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter		
14.09.2023	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“		
16.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.11.2023	Vorstandssitzung
18.09.2023	Steuerberaterprüfung 2023 - Sitzung des Prüfungsaus- schusses	15.11.2023	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
23.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.11. und 21.11.2023	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2023/24
25.09. und 26.09.2023	108. Bundeskammerversam- mlung	23.11.2023	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
27.09. und 28.09.2023	Ausbildungsmesse „vocatium“	24.11.2023	113. Beiratssitzung DATEV eG
		25.11.2023	Ordentliche Kammerversammlung
		25.11.2023	Vorstandssitzung

25.11.2023      Berufsausbildung –  
Schulbegleitender Unterricht  
3. Ausbildungsjahr  
„Steuerfachangestellte/r“

02.12.2023      Berufsausbildung –  
Schulbegleitender Unterricht  
2. Ausbildungsjahr  
„Steuerfachangestellte/r“

05.12.2023      Mündliche Prüfung „Land-  
wirtschaftliche Buchstelle“

06.12./07.12. und  
08.12.2023      Schriftliche Fortbildungsprü-  
fung „Steuerfachwirt/in“

09.12.2023      Berufsausbildung –  
Schulbegleitender Unterricht  
3. Ausbildungsjahr  
„Steuerfachangestellte/r“

## Anlagen

- [DWS Steuerberater Medien GmbH – 3. Werbewelle](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Werbung Seminare](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben  
unserer Berufskollegin

**Margarete Ehmke**  
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes  
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Vorstand und Geschäftsführung